

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	16/3348	Kommunale Angelegenheiten	IM	9.	16/3399	Meldewesen	IM
2.	16/3377	Justizvollzug	JuM	10.	16/3409	Nichtraucherschutz	SM
3.	16/3450	Freiwillige Gerichtsbarkeit	JuM	11.	16/3413	Kommunale Angelegenheiten	IM
4.	16/2689	Staatsanwaltschaften	IM	12.	16/3443	Justizvollzug	JuM
5.	16/3289	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM	13.	16/3506	Gesetzesänderungen, Verfassungsrecht	JuM
6.	16/3300	Bausachen	WM	14.	16/3580	Gnadensachen	JuM
7.	16/3326	Verkehr	WM	15.	16/3330	Verkehr	VM
8.	16/3334	Kommunale Angelegenheiten	WM	16.	16/1269	Steuersache	FM
				17.	16/3177	Verkehr	VM

1. Petition 16/3348 betr. Schadensersatzforderung gegen die Gemeinde in einer Bausache

II. Gegenstand der Petition

Der Petent fordert Schadensersatz von der Gemeinde, da ihm wegen falscher Angaben des Bürgermeisters bei einem Grundstückskauf zusätzliche Kosten entstanden seien.

II. Sachverhalt

Nach Darstellung des Petenten hat er im Juni 2018 von der Gemeinde eine 600 m² große „voll erschlossene Gewerbefläche“ erworben. Erst beim Notartermin habe er im Lageplan gesehen, dass in diesem Grundstück eine ca. 100 m² große Parzelle als „nicht überbaubare Grünfläche“ eingezeichnet gewesen sei. Er habe den Bürgermeister gefragt, ob er auf dem Grundstück überhaupt sein Bauprojekt realisieren könne, denn sein Bauvorhaben würde teilweise über der „nicht überbaubaren Grundstücksfläche“ (Grünstreifen) errichtet. Der Bürgermeister habe in Gegenwart seiner Frau und des Notars geantwortet: „Selbstverständlich können Sie da bauen. Dieser Plan ist veraltet, das haben wir längst geändert.“ Aufgrund dieser Aussage habe er das Grundstück gekauft. In der Folge habe sich herausgestellt, dass die Aussage des Bürgermeisters falsch gewesen sei. Das Bauprojekt sei zunächst nicht genehmigungsfähig gewesen, da der Bebauungsplan noch nicht geändert gewesen sei. Dies habe zu einer Bauverzögerung geführt.

Nach den Unterlagen der Gemeinde hat sich der Petent mit Schreiben vom 29. Oktober 2018 an den Bürgermeister gewandt. Er führt dort aus, dass er wegen der verspäteten Eröffnung des Betriebs Gewinneinbußen habe hinnehmen müssen. Ursprünglich sei die Eröffnung für den 1. Juli 2018 vorgesehen gewesen. Tatsächlich konnte er den Betrieb erst Ende Oktober 2018 eröffnen. Er beklagt dort weiter, er habe wegen des Grünstreifens im Baugrundstück kein Kenntnisgabeverfahren durchführen können. Ein Kenntnisgabeverfahren hätte einen Baubeginn nach vierzehn Tagen möglich gemacht. Da das Gebäude bereits bestellt gewesen sei, habe er es abnehmen müssen. Aufgrund von Gesprächen zwischen dem Bürgermeister und dem Landratsamt sei ihm vom Bürgermeister zugesagt worden, dass er die Gebäudeteile auf dem in Rede stehenden Baugrundstück abstellen dürfe. Als ihm dann am 17. September 2018 die Baueinstellungsverfügung zugestellt worden sei, habe er feststellen müssen, dass der Bürgermeister seine Zusage nicht eingehalten hat. Der Anwalt des Petenten sieht im Verhalten des Bürgermeisters eine arglistige Täuschung. In einem Schreiben an die Gemeinde erhebt der Petent deshalb folgende Schadensersatzansprüche:

- Schadensersatz wegen des Verkaufs einer „wertlosen Parzelle“ von 100 m² zu 40 Euro/m²,
- Ersatz der Kosten für den Gebührenbescheid für die Baugenehmigung,
- Ersatz der Kosten der Baueinstellungsverfügung,

- Schadensersatz wegen der verzögerten Eröffnung des Betriebs.

Der Bürgermeister hat die Angelegenheit seiner Versicherung übergeben. Diese hatte die Übernahme der Forderungen abgelehnt.

Nach Angaben der Gemeinde habe der Petent im Jahr 2017 Interesse an einer Gewerbefläche bekundet, um dort seinen näher bezeichneten Betrieb zu errichten. Am 10. November 2017 habe er dem zuständigen Landratsamt mitgeteilt, dass er beabsichtige, in der Gemeinde diesen Betrieb zu errichten. In seinem Antwortschreiben habe das Landratsamt am 14. November 2018 ausgeführt, dass die Baumaßnahme nach dem für das Grundstück gültigen Bebauungsplan grundsätzlich zulässig sei. Unter Einhaltung aller sonstigen bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften spräche aus baurechtlichen Sicht nichts gegen das Vorhaben. Für den Bauantrag sei die Hinzuziehung eines Planers empfohlen worden. Am 28. November 2017 habe der Gemeinderat den Verkauf der Gewerbefläche beschlossen. Per E-Mail vom 8. März 2018 habe der Petent den endgültigen Fortführungsnachweis erhalten. Gleichzeitig sei ihm mitgeteilt worden, dass der Kaufvertragsentwurf für den Notartermin in Vorbereitung sei und parallel hierzu die Planung des Bauantrags weiter voranschreiten könne. Wegen der Notariatsreform zum 1. Januar 2018 konnte der Notartermin zum Abschluss des Kaufvertrags erst am 8. Juni 2018 stattfinden. Nach Vorlage des Veränderungsnachweises erfolgte die Auflassung am 17. August 2018.

Zu keiner Zeit habe der Petent davon ausgehen können, dass ein Kenntnisgabeverfahren für sein Bauvorhaben ausreichend sei. Schließlich habe das Landratsamt in seinem Schreiben von einem „Bauantrag“ gesprochen und beim monatlichen Bausprechtag in der Gemeinde sei dem Petenten am 6. Juni 2018 mitgeteilt worden, dass ein Bauantrag erforderlich sei.

Nach Angaben der Gemeinde seien weder vor noch beim Abschluss des Kaufvertrags Zusagen über die vollständige Überbaubarkeit des Grundstücks gemacht worden. Der Bürgermeister habe lediglich gesagt, dass die Gewerbefläche grundsätzlich bebaubar sei.

Zu den vermeintlichen Äußerungen des Bürgermeisters beim Notartermin teilt die Gemeinde mit, dass der Petent in seinen Beschwerdeschreiben an den Bürgermeister dargelegt habe, dieser habe auf seine Frage nach der Bebaubarkeit des ganzen Grundstücks gesagt: „Natürlich dürfen Sie dort bauen, das ist ja ihr Grundstück.“, bzw. „[...] das wird ihr Grundstück, damit können Sie dann tun, was Sie wollen.“

Nach Angaben der Gemeinde sei beim Notartermin eine Änderung des Bebauungsplans, mit der der ausgewiesene Grünstreifen herausgenommen und die Baugrenzen geändert werden sollten, bereits vorgesehen gewesen. Sie habe hierfür ein beschleunigtes Bebauungsplanverfahren durchgeführt. Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans ist am 18. September 2018 erfolgt, der Satzungsbeschluss am 18. Dezember 2018. Mit der ortsüblichen

Bekanntmachung am 8. März 2019 sei der geänderte Bebauungsplan in Kraft getreten.

Der Petent habe erst am 31. Juli 2018 den Bauantrag zur Errichtung seines Betriebs eingereicht. Dieser sei am 1. August 2018 an das zuständige Baurechtsamt weitergeleitet worden. Daher sei offensichtlich, dass eine Eröffnung zum 1. Juli 2018 nicht möglich gewesen sei. Am 16. August 2018 sei dem Petenten vom Landratsamt mitgeteilt worden, dass der Bauantrag nicht genehmigungsfähig sei und den Festsetzungen des Bebauungsplans widerspräche. Es habe zwar eine Absprache gegeben, dass der Petent zur Vermeidung einer Konventionalstrafe die Gebäudeteile auf dem Baugrundstück lagern dürfe; dieser habe jedoch absprachewidrig das Gebäude aufbauen lassen. Der Petent habe daher während des Baugenehmigungsverfahrens ohne Baugenehmigung mit dem Bauvorhaben begonnen. Das Landratsamt habe daraufhin am 17. September 2018 eine Baueinstellung verfügt. Die Baugenehmigung sei schließlich dann am 23. Oktober 2018 erteilt worden. Am 4. November 2018 habe der Petent der Gemeinde die Aufnahme seiner freiberuflichen Tätigkeit mitgeteilt.

III. Rechtliche Würdigung

1. Schadenersatz für das „wertlose Grundstück“

Im Kaufvertrag wurde vereinbart, dass der Vertragsgegenstand im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegt und eine Bebauung nur im Rahmen dieses Bebauungsplans möglich ist. Eine besondere Bebaubarkeit wurde ausdrücklich nicht vereinbart. Beim Notartermin wurde dem Petenten nach Angabe der Gemeinde vom Bürgermeister zugesagt, dass das Grundstück grundsätzlich bebaubar ist. Der vom Petenten mitgeteilte Wortlaut der Äußerungen des Bürgermeisters in der Petition und in den Beschwerdeschreiben an den Bürgermeister ist nicht identisch. Letztlich ist die genaue Formulierung für die Beurteilung des Sachverhalts unerheblich, denn es konnte vorausgesetzt werden, dass dem Petenten bekannt war, dass für die Prüfung und Beurteilung von Baumaßnahmen das Landratsamt zuständig ist. Des Weiteren konnte davon ausgegangen werden, dass dem Petenten bekannt war, dass für die Bebauung des Grundstücks eine Baugenehmigung erforderlich ist und dass die Vorschriften des Baugesetzbuchs und der Landesbauordnung einzuhalten sind. Ein schuldhaftes Verhalten des Bürgermeisters kann auch schon deshalb nicht angenommen werden, da es in der Verantwortung des Bauherrn bzw. seines Architekten liegt, sich vor der Entscheidung über den Kauf eines Grundstücks bezüglich der Bebaubarkeit kundig zu machen. Dies hätte dem Petenten auch aus seiner Tätigkeit bekannt sein müssen, bei der er auch mit Bauangelegenheiten befasst sein dürfte. Im Übrigen räumt der Petent in seinem Petitionsschreiben selbst ein, dass er beim Notar „zu arglos“ gewesen sei.

Ergänzend ist festzustellen, dass der Bebauungsplan inzwischen geändert ist und der Grünstreifen inzwischen aus dem Bebauungsplan herausgenommen wurde. Der zunächst nicht überbaubare Grundstücksteil

dürfte daher jetzt auch vom Petenten nicht mehr als „wertlos“ angesehen werden.

Ein Anspruch auf Schadenersatz wäre abschließend vor den Zivilgerichten zu klären.

Damit das Bauvorhaben des Petenten zeitnah realisiert werden konnte, ist die Gemeinde ihm entgegengekommen und hat in einem beschleunigten Bebauungsplanverfahren die Grünfläche aus dem Bebauungsplan herausgenommen. In diesem Zusammenhang sind der Gemeinde Mehrausgaben von mindestens 10.000 Euro entstanden, da die Grünfläche erst in der nächsten größeren Überplanung des Gebiets herausgenommen worden wäre.

2. Ersatz der Kosten für den Gebührenbescheid für die Baugenehmigung

Bei der Errichtung des Betriebs des Petenten handelt es sich um einen Sonderbau i. S. von § 38 Landesbauordnung (LBO). Da im vorliegenden Fall kein Kenntnisgabeverfahren nach § 51 LBO zulässig war, war die Erteilung einer Baugenehmigung zwingend erforderlich. Die Kosten sind vom Bauherrn zu tragen. Eine Rechtsgrundlage für eine Erstattung ist nicht ersichtlich.

3. Ersatz der Kosten für die Baueinstellungsverfügung

Der Petent hat absprachewidrig mit der Errichtung seines Betriebs vor Erteilung der Baugenehmigung begonnen. Dass das Landratsamt eine Baueinstellungsverfügung erlassen hat, ist daher seinem persönlichen Verhalten zuzuschreiben. Eine Kostenerstattung kommt nicht in Betracht.

4. Erstattung von Einnahmeausfällen wegen verzögerter Eröffnung

Die Verzögerungen können nicht der Gemeinde angelastet werden. Auf die Ausführungen unter Abschnitt III.1 wird verwiesen. Ein Schadenersatzanspruch liegt nicht vor.

IV. Ergebnis

Den Schadenersatzforderungen des Petenten kann nicht entsprochen werden. Es bleibt dem Petenten unbenommen, sich in der vorstehenden Angelegenheit an die Zivilgerichte bzw. die Staatsanwaltschaft zu wenden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

2. Petition 16/3377 betr. Einbeziehung Strafgefangener in die gesetzliche Rentenversicherung

In seiner an den Deutschen Bundestag gerichteten Petition vom 8. Mai 2018 beantragt der Petent die Einbeziehung von Inhaftierten in die gesetzliche Rentenversicherung (1.). Des Weiteren beanstandet er, dass der Staat durch die aus seiner Sicht geringe Entlohnung arbeitender Inhaftierter aufgrund von Wettbewerbsverzerrungen von der Gefangenenarbeit profitiere (2.).

Der Deutsche Bundestag hat am 4. Mai 2019 auf Empfehlung des dortigen Petitionsausschusses u. a. beschlossen, die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten.

Zu 1.):

Der Strafvollzugsausschuss der Länder hat bereits im Jahr 2015 auf Grundlage des damaligen Beschlusses der 86. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister eine offene Bund-Länder-Arbeitsgruppe gebildet, die damit betraut war, Grundlagen und Auswirkungen einer Einbeziehung von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten für Beschäftigungszeiten während der Haft und der Sicherungsverwahrung in die gesetzliche Rentenversicherung zu prüfen. Die Arbeitsgruppe unter Beteiligung Baden-Württembergs hat Mitte des Jahres 2016 ihren Abschlussbericht vorgelegt.

Danach beinhaltet die Frage der Einbeziehung von Gefangenen in die gesetzliche Rentenversicherung zahlreiche komplexe insbesondere sozialversicherungsrechtliche Problemstellungen, die in der Arbeitsgruppe nicht abschließend geklärt werden konnten und einer weiteren Prüfung und Bewertung bedürfen. Nach wie vor offen ist gerade die Frage der Finanzierung einer solchen – nach allen in Betracht kommenden Umsetzungsmodellen bei nicht nur marginaler Erhöhung des Rentenanspruchs mit erheblichen Kosten verbundenen – Maßnahme.

Der Petitionsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg hat sich mit der Thematik bereits im Rahmen der Petition 16/1071 befasst und beschlossen, die Petition bezüglich der Einbeziehung in die gesetzliche Rentenversicherung der Regierung als Material zu überweisen (vgl. Drucksache 16/3955).

Hieran anknüpfend ist Folgendes auszuführen:

Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Urteil vom 1. Juli 1998 – 2 BvR 441/90) fordern weder das Resozialisierungsgebot noch der Gleichbehandlungsgrundsatz eine Einbeziehung Gefangener und Sicherungsverwahrter in den Schutz des sozialen Sicherungssystems. Der Bundesgesetzgeber hat mit Schaffung des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 allerdings die Einbeziehung von Gefangenen in die gesetzliche Rentenversicherung vorgesehen. Die Vorschriften sollten nach einem im Gesetz formulierten Vorbehalt jedoch erst durch besonderes Bundesgesetz in Kraft treten, §§ 198 Ab-

satz 3, 190 Strafvollzugsgesetz. Ein solches Gesetz ist bislang nicht geschaffen worden. Die Zuständigkeit für die Einführung einer derartigen Versicherungspflicht liegt beim Bundesgesetzgeber.

Wesentliche Ursache hierfür sind die bei einer Einbeziehung entstehenden beträchtlichen Kosten. Zur Frage deren Finanzierung hat die Finanzministerkonferenz dem Vorsitz der Konferenz der Justizministerinnen und -minister (JuMiKo) mit Schreiben vom 8. September 2016 unter anderem mitgeteilt, dass jedenfalls eine zusätzliche Belastung der Länderhaushalte vermieden werden müsse und dass Mehrausgaben in den jeweiligen Justizhaushalten gedeckt sein müssten.

Zu den Auswirkungen einer Einbeziehung von Gefangenen und Sicherungsverwahrten in die gesetzliche Rentenversicherung ist auszuführen, dass diese zwar aufgrund der in den meisten Fällen vor Beginn des Freiheitsentzugs kaum vorhandenen Erwerbsbiografie in der Regel nicht zu einem Entfallen des Bedarfs an Leistungen zur Grundsicherung führten. Durch die Einbeziehung von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in die gesetzliche Rentenversicherung würden aber regelmäßig der Bedarf an Leistungen der Grundsicherung im Alter gemindert, Anwartschaften im Falle des Eintritts einer Erwerbsminderung aufgrund der Fortzahlung von Beiträgen in die gesetzliche Rentenversicherung erhalten und Ansprüche auf medizinische Rehabilitationsleistungen zur Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit begründet werden.

Vor diesem Hintergrund kam eine Arbeitsgruppe der Konferenz der Arbeits- und Sozialministerinnen und -minister (ASMK) in einem Bericht vom 14. Juli 2017 zu der Empfehlung einer Gleichstellung jedenfalls solcher Beschäftigungsverhältnisse von Gefangenen, die der Systematik der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend bei einer derartigen Beschäftigung extra mures in diese einbezogen wären.

Die JuMiKo hat sich anschließend am 6. und 7. Juni 2018 mit der Thematik vor dem Hintergrund der dargestellten Einschätzungen der eigenen Arbeitsgruppe und der Arbeitsgruppe der ASMK sowie der Haltung der Finanzministerkonferenz zur Finanzierung befasst.

Im Ergebnis wurde im Beschlusswege festgestellt, dass die Einbeziehung Gefangener in die gesetzliche Rentenversicherung grundsätzlich sinnvoll sei. Da die Zuständigkeit für eine eventuelle Einführung einer derartigen Versicherungspflicht jedoch beim Bundesgesetzgeber liegt, wurde die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz gebeten, sich bei dem Bundesminister für Arbeit und Soziales für eine entsprechende Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) einzusetzen, die allerdings im Hinblick auf die zu erwartenden Einsparungen für den Bundeshaushalt bei der Grundsicherung im Alter keine zusätzliche Belastung der Länderhaushalte verursacht. Hintergrund ist, dass bei der Einbeziehung von Gefangenen und Sicherungsverwahrten in die gesetzliche Rentenversicherung im Ergebnis der Bundeshaushalt durch Rentenzahlungen entlastet würde; denn nach § 46 Buchstabe a SGB XII erstattet der

Bund den Ländern seit dem Jahr 2014 die – ansonsten für die Betroffenen anfallenden – Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Die Auffassung der Erforderlichkeit einer Finanzierung durch den Bund teilt die ASMK vom 5. und 6. Dezember 2018 nicht, wenn dies zu Lasten der Versichertengemeinschaft gehen würde.

Entsprechende Finanzmittel sind im hiesigen Landeshaushalt hierfür allerdings nicht vorgesehen. Auch bestehen im hiesigen Justizhaushalt keine Einsparpotenziale in der erforderlichen Größenordnung, die die von der Finanzministerkonferenz vorgegebene Kostenneutralität für den Landeshaushalt realisierbar erscheinen ließen:

Der letztlich noch nicht abschließend einschätzbare Umfang der Belastung des betroffenen Haushalts hängt von der konkreten Ausgestaltung der bundesgesetzlichen Regelung ab, insbesondere von der Höhe des prozentualen Anteils an der Bezugsgröße, von der Art der einzubeziehenden unterschiedlichen vollzuglichen Beschäftigungsverhältnisse und davon, ob vom tatsächlichen Arbeitsentgelt der Gefangenen Beitragsanteile einbehalten werden sollen. Unter Zugrundelegung eines in der Diskussion der Arbeitsgruppen der ASMK und der JuMiKo entwickelten Regelungsmodells, das – ähnlich bei behinderten Menschen, die in geschützten Einrichtungen tätig sind (für diese werden vom Bund 80% der Bezugsgröße gemäß § 18 SGB IV finanziert) – als fiktive Bemessungsgrundlage 20 bis 30% der Bezugsgröße in Ansatz bringt, beliefen sich die Kosten einer Einbeziehung von arbeitenden und in Ausbildung befindlichen Gefangenen und Sicherungsverwahrten für den hiervon betroffenen Haushalt auf zwischen 3,8 und 6,7 Mio. Euro pro Jahr. Gegebenenfalls könnten zur Entlastung davon lediglich die von der tatsächlichen Vergütung der Gefangenen einbehaltenen Beitragsanteile in Höhe von rund 730.000 beziehungsweise 840.000 Euro abgezogen werden.

Eine an der Bezugsgröße der tatsächlichen Entlohnung der Betroffenen (monatlicher Durchschnittsverdienst eines arbeitslosenversicherten Gefangenen im Jahr 2018: 252,72 Euro) orientierte Einbeziehung in die gesetzliche Rentenversicherung kommt aus Sicht des Ministeriums der Justiz und für Europa – anders als nach Auffassung der ASMK – aufgrund der dann lediglich in marginalem Umfang entstehenden Rentensprüche nicht in Betracht.

Eine der Beschlussfassung der JuMiKo entsprechende Befassung der Bundesregierung ist bisher allerdings lediglich dahingehend erfolgt, dass sich diese in einer Antwort vom 7. März 2019 auf eine parlamentarische Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf den von der Justizministerkonferenz abweichenden Standpunkt stellt, dass eine Lösung, bei der nicht die Länder, sondern die Versichertengemeinschaft oder der Bund die Kosten der Absicherung tragen würde, nicht sachgerecht sei, weshalb sie derzeit von weiteren Schritten zur Einführung einer Rentenversicherungspflicht für Gefangene absehe (vgl. Bundestags-Drucksache 19/8234).

Zu 2.):

Die Beschäftigung im Vollzug dient als zentraler Baustein der Behandlung von Gefangenen und Sicherungsverwahrten dazu, deren Fähigkeit zu erhalten, sich nach der Entlassung den eigenen Lebensunterhalt zu verdienen und ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu führen. Darüber hinaus sollen die beruflichen Fertigkeiten gefördert werden, um die Chancen einer beruflichen Wiedereingliederung zu verbessern. Durch einen strukturierten Tagesablauf, die Anerkennung der Arbeit durch angemessene monetäre und nicht monetäre Vergütung sowie durch die Angleichung der Arbeitsplätze und Arbeitsabläufe an die Verhältnisse außerhalb des Justizvollzugs soll den Gefangenen die Fähigkeit und der Wille zu einer verantwortlichen Lebensführung vermittelt werden.

Der Landesbetrieb Vollzugliches Arbeitswesen (VAW) hat im Jahr 2018 tatsächlich einen Überschuss von rund 2,67 Mio. Euro erwirtschaftet. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass in die Gewinn- und Verlustrechnung ein Teil der Bezüge der in den Werkbetrieben zur Anleitung und Kontrolle eingesetzten Bediensteten des Justizvollzugs in Höhe von rund 13,6 Mio. Euro nicht eingeflossen sind. Ebenfalls nicht einbezogen ist der Faktor Gebäudeabschreibung, der sich auch auf mehrere Millionen Euro pro Jahr beläuft. Bei Zugrundelegung einer vollständigen Kosten- und Leistungsrechnung ist deshalb festzuhalten, dass an Gewinne aus der Beschäftigung von Gefangenen realistisch nicht zu denken ist.

Der Landesbetrieb VAW stellt für viele Unternehmen, deren Produktionsprozess auch die Durchführung sehr einfacher Tätigkeiten beinhaltet, bei denen eine Verlagerung in so genannte Billiglohnländer naheliege, eine leistungsfähige innerstaatliche Alternative dar. Ein zulasten etwa regionaler Gewerbebetriebe gehender Verdrängungswettbewerb ist dabei ausgeschlossen, da der Landesbetrieb VAW verpflichtet ist, marktübliche Preise zu verlangen. Diesbezügliche Beschwerden sind dem Ministerium der Justiz und für Europa daher bisher nur vereinzelt bekannt geworden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

3. Petition 16/3450 betr. Beschwerde über das Grundbuchamt

Der Petent erwarb am 23. November 2018 gemeinsam mit seiner Ehefrau eine Wohnung. Am 18. Januar 2019 ging beim Grundbuchamt der Antrag des Notars auf Umschreibung des Eigentums ein. Der Petent rügt mit der vorliegenden Petition, dass die Eigentumsänderung zum 21. Juni 2019 noch nicht im Grundbuch vollzogen war. Zwischenzeitlich konnte die Eigentumsänderung im Grundbuch eingetragen werden.

Die beim Grundbuchamt eingehenden Anträge werden grundsätzlich nach der Reihenfolge ihres Eingangs und der Dringlichkeit ihres Vollzugs bearbeitet. Anträge auf Eintragung einer Eigentumsänderung sind grundsätzlich nicht als eilig einzustufen, da der Eigentumserwerb im Regelfall durch eine bereits zuvor beantragte und eingetragene Auflassungsvormerkung rechtlich gesichert ist. Dennoch können besondere Umstände die Eintragung im Einzelfall eilbedürftig machen. Wird ein solcher Umstand dem Grundbuchamt mitgeteilt, wird das Verfahren priorisiert und damit unmittelbar bearbeitet. Eine solche Mitteilung hat das Grundbuchamt in dem Verfahren des Petenten nicht erhalten, weshalb sich die Grundbuchsachbearbeiterin in sachlicher Unabhängigkeit entschieden hat, zunächst Verfahren zu bearbeiten, von deren umgehenden Vollzug erhebliche rechtliche oder wirtschaftliche Folgen abhängen.

Das Grundbuchamt hat während der zurückliegenden Grundbuchamtsreform aufgrund der Eingliederung alter Grundbuchämter in kurzen Abständen, der Übernahme nicht unerheblicher Rückstände, dem parallel verlaufenden Personalaufbau und den technischen Veränderungen erhebliche Belastungen zu verkraften. Bei Verfahren, bei denen keine besondere Eilbedürftigkeit besteht, kann es daher noch zu verzögerten Bearbeitungszeiten kommen.

Beschlussempfehlung:

Mit der erfolgten Eintragung der Eigentumsänderung im Grundbuch wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Beck

4. Petition 16/2689 betr. Beschwerde über Stadt, Polizei und Staatsanwaltschaft

I. Gegenstand der Petition:

Die Petentin beschwert sich darüber, dass auf ihre Anzeigen von Straftaten keine Ermittlungen durch Polizei und Staatsanwaltschaft erfolgt seien und sie auch von anderen Stellen keine Hilfe erhalten würde.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Vorbringen der Petentin

Die Petentin trägt vor, sie werde bereits seit 1993 um ihre Rechte betrogen. Es sei ihr bisher nicht gelungen, durch eine polizeiliche Untersuchung aufzuzeigen, dass hierbei nur Verleumdung als Ursache in Frage komme.

Insbesondere begehrt die Petentin die Aufnahme polizeilicher Ermittlungen mit dem Ziel, die unberechtigte Pfändung ihres Girokontos zu stoppen, da ihre Anzeigen vom 6. Dezember 2016 und vom 11. Dezember 2017 bei der Staatsanwaltschaft nicht zu entspre-

chenden Ermittlungen geführt hätten. Inzwischen sei trotz laufendem Verfahren eine zweite Pfändung begonnen worden. Das gesamte Verfahren stecke voller Ungerechtigkeiten und Betrug. Die Petentin werde „durch kontrollierten, entwendeten, gefälschten und manipulierten Schriftverkehr“ und den Umstand, keinen Rechtsanwalt zu bekommen, sowie den Zugriff auf ihr Faxtelefon völlig handlungsunfähig gemacht.

Des Weiteren trägt die Petentin vor, auch bei der Stadt abgewiesen worden zu sein. Sie habe vergeblich versucht, bei der dortigen Seniorenbeauftragten einen Gesprächstermin zu bekommen. Auch eine Eingabe der Petentin beim Gemeinderat sei nicht bearbeitet worden. Der Oberbürgermeister sei nicht zu sprechen. Die Petentin habe nur eine schriftliche Antwort erhalten, die sie jedoch für eine Fälschung halte, da diese an ihrem Anliegen vorbeigehe.

2. Sachverhalt:

Der Petitionsausschuss hat beim Innenministerium eine Stellungnahme zu der Petition angefordert, das im Einvernehmen mit dem Justizministerium folgendes berichtet hat:

a) Beschwerde über die Polizei

Das Polizeipräsidium habe mitgeteilt, aus dem allgemein gehaltenen Petikum lasse sich letztlich lediglich der Vorwurf der Petentin herauslesen, die Polizei würde hinsichtlich ihrer Strafanzeigen nicht bzw. nicht ausreichend ermitteln. Die Petentin sei beim Polizeirevier persönlich bekannt. Die mit ihr in Kontakt gekommenen Polizeibeamten hätten den Eindruck gewonnen, dass die Petentin rechtliche Vorgänge zumindest teilweise nicht ausreichend verstehen könne und daher in der Folge eine Reihe von Vorwürfen an alle Beteiligten erhebe. Im Einzelnen habe das Polizeipräsidium die folgenden Sachverhalte aufgeführt:

Vorladung der Petentin am 15. Februar 2018:

Dem Polizeipräsidium zufolge sei die Petentin wunschgemäß beim Polizeirevier zur Vernehmung vorgeladen worden. Die Petentin habe erklärt, dass sie einfach möchte, dass ein Verfahren, das bei einer Staatsanwaltschaft in Sachsen-Anhalt geführt wird, übernommen werde. Diesem Verfahren liegt eine Erbrechtsstreitigkeit zugrunde. Weitere Ausführungen erfolgen unter Buchstabe b.

Nachdem die Petentin darauf hingewiesen worden sei, Angaben zur Sache zu machen, sei sie abgeschweift und habe mitgeteilt, dass sie seit 1993 dubiose Sachen mit der Deutschen Post erlebe. Die Petentin habe sich dann geweigert, ihre Aussage zu unterschreiben. Sie habe sich unverstanden gefühlt und nochmals schriftlich äußern wollen, was jedoch nicht geschehen sei.

Vorladung der Petentin für den 9. Mai 2018:

Nach dem Bericht des Polizeipräsidiums sei am 26. April 2018 die Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft aus Sachsen-Anhalt beim Polizeirevier ein-

gegangen. Die Petentin habe nochmals zur Sache vernommen werden sollen und sei daher für den 9. Mai 2018 vorgeladen worden.

Mit Schreiben vom 30. April 2018 habe die Petentin mitgeteilt, dass sie den Termin nicht wahrnehmen werde und zunächst ein Gespräch mit der Revierleitung führen wolle, um das gestörte Vertrauen mit der „Einrichtung“ zur Sprache zu bringen.

Ein diesbezügliches Gespräch sei jedoch aufgrund bereits erfolgter Einsätze im Zusammenhang mit der Petentin nicht anberaumt worden. Hierzu sei beispielhaft anzuführen, dass der Petentin am 17. Mai 2017 beim Amtsgericht ein Platzverweis erteilt worden sei, weil sie dort ein Gespräch mit der Leitung des Amtsgerichts ohne terminliche Vereinbarung habe führen wollen. Grund für dieses Gespräch sei die Auffassung der Petentin gewesen, dass die Papiere, die sie vom Amtsgericht erhalten habe, gefälscht seien. Die Petentin sei erst nach Erteilung eines polizeilichen Platzverweises der Aufforderung der Bediensteten des Amtsgerichts nachgekommen, das Gebäude zu verlassen.

Vorfall am 30. Mai 2018 bei der Bank der Petentin:

Der Anzeigersteller habe dem Polizeirevier fernmündlich mitgeteilt, dass eine auffällige Frau die Bank nach wiederholter Aufforderung nicht verlassen wolle. Vor Ort sei die Petentin mit dem Geschäftsleiter der Filiale von den Polizeibeamten angetroffen worden. Die Petentin habe von der Bank diverse Belege zu einer Pfändung auf ihrem Konto verlangt. Vom Filialleiter sei ihr bereits mehrfach erläutert worden, dass die Bank für die Pfändung nicht verantwortlich sei. Die Petentin habe sich jedoch als Kriminalitätsoffer gefühlt, ein Tätigwerden der Bank verlangt und sich geweigert, die Bank zu verlassen.

Auch in diesem Fall sei der Petentin von den Polizeibeamten ein Platzverweis erteilt worden, dem sie nach mehrmaliger Aufforderung widerwillig nachgekommen sei.

Im weiteren Verlauf sei die Petentin beim Polizeirevier erschienen und habe die Belege der Kontopfändung vorgelegt. Hinweise auf strafbare Handlungen in diesem Zusammenhang seien nicht erkennbar gewesen.

Im Hinblick auf die Auffälligkeit der Petentin bei diesem Vorfall sei eine entsprechende Meldung an die Stadt erfolgt.

Vorkommnis am 26. November 2018:

Die Petentin sei an diesem Tag beim Polizeirevier erschienen und habe mitgeteilt, sie wolle Anzeige gegen die Deutsche Telekom erstatten. Arbeiten an ihrem Faxgerät seien nicht richtig durchgeführt und die Rechnung hierzu falsch ausgestellt worden. Die von der Petentin mitgebrachten ungeöffneten Briefe seien in Anwesenheit des polizeilichen Sachbearbeiters „als Zeuge“ geöffnet worden. Es habe sich hierbei um offene Rechnungen der Telekom aufgrund zivilrechtlicher Forderungen an die Petentin gehandelt.

b) Beschwerde über Staatsanwaltschaften

Das Justizministerium hat mitgeteilt, die Petentin habe bei der Staatsanwaltschaft drei Strafanzeigen wegen des Vorwurfs der Rechtsbeugung und Urkundenunterdrückung im Zusammenhang mit einem vor einem Landgericht in Sachsen-Anhalt geführten Erbrechtsstreit erstattet. Die Anzeigen seien jeweils an die dort örtlich zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben worden. Über den weiteren Verfahrensgang würden der Staatsanwaltschaft in Baden-Württemberg keine Informationen vorliegen.

Bei der Staatsanwaltschaft sei am 23. Januar 2018 eine weitere Strafanzeige der Petentin eingegangen. Diese Anzeige habe inhaltlich die Vorwürfe im Zusammenhang mit der erbrechtlichen Auseinandersetzung wiederholt und des Weiteren zum Gegenstand gehabt, dass zahlreiche die Petentin betreffende Postsendungen manipuliert bzw. unterdrückt worden seien. Nach Durchführung polizeilicher Ermittlungen habe die Staatsanwaltschaft bezüglich des weiteren Gegenstands mit Verfügung vom 27. März 2018 gemäß § 152 Absatz 2 Strafprozessordnung (StPO) von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen. Die Petentin habe hiervon Mitteilung erhalten.

Mit einer weiteren Strafanzeige vom 30. Mai 2018 habe die Petentin den Vorwurf erhoben, dass es zu einer unrechtmäßigen Pfändung ihres Kontos gekommen sei. Das Personal der Bank habe sie diesbezüglich unzureichend informiert. Beim Versuch der Erstattung einer Strafanzeige sei sie auf dem Polizeirevier nicht angemessen behandelt worden. Die Staatsanwaltschaft habe insoweit am 7. November 2018 von der Veranlassung von Ermittlungen abgesehen, da es an zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für verfolgbare Straftaten zum Nachteil der Petentin gefehlt habe. Die Staatsanwaltschaft sei gebeten worden, die unterbliebene Mitteilung hiervon an die Petentin nachzuholen.

Des Weiteren sei bei der Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren gegen die Petentin geführt worden, da sich diese am 26. Februar 2018 trotz mehrfacher Aufforderung durch den stellvertretenden Behördenleiter geweigert habe, die Räumlichkeiten der Staatsanwaltschaft zu verlassen. Die Staatsanwaltschaft habe letztlich am 8. Mai 2018 von der Stellung eines Strafantrags abgesehen, sodass das Ermittlungsverfahren eingestellt worden sei.

c) Beschwerde über die Stadt

Die Stadt hat berichtet, dass es seit dem Jahr 2007 mehrmals Kontakte mit der Petentin gegeben habe. Diese habe beispielsweise im Jahr 2010 an die Oberbürgermeisterin geschrieben und sich auf einen Zeitungsartikel bezogen, in dem sich die Oberbürgermeisterin mit einem offenen Brief an die Öffentlichkeit gewandt habe. Ohne Zusammenhang hierzu habe sich die Petentin beklagt, dass man ihr die Hilfe verweigere sowie sie allein und hilflos gegen kriminelle Machenschaften gelassen habe. Mit Schreiben der Oberbürgermeisterin vom 18. Oktober 2010 seien der

Petentin Anlaufstellen mitgeteilt worden, an die sie sich wenden könne. Darüber hinaus sei der allgemeine Sozialdienst gebeten worden, Kontakt mit der Petentin aufzunehmen. Einen von dort angebotenen Gesprächstermin habe diese jedoch nicht wahrgenommen.

Bei der Seniorenbeauftragten der Stadt habe sich die Petentin darüber beklagt, dass man ihr nicht zuhöre und die erforderliche Unterstützung nicht gewähre. Zudem habe sie angegeben, ein Kriminalopfer zu sein. Nach Mitteilung der Polizei habe es sich jedoch um eine erforderliche Vernehmung der Petentin aufgrund von Ermittlungen der Staatsanwaltschaft in Sachsen-Anhalt wegen der Erbstreitigkeiten gehandelt. Der Oberbürgermeister habe der Petentin mit Schreiben vom 19. Juli 2018 eine kostenlose Rechtsberatung beim Amtsgericht vorgeschlagen.

Im Ergebnis habe die Stadt der Petentin keine passenden Hilfsangebote vermitteln können, da sie ihre Anliegen und Wünsche nicht nachvollziehbar äußern würde. Maßnahmen im Hinblick auf eine eventuelle notwendige gesetzliche Betreuung der Petentin aufgrund polizeilicher Meldungen zu auffälligen Vorkommnissen erschienen bisher nicht erforderlich.

3. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung:

a) Beschwerde über die Polizei

Die Vorgehensweise sowie die getroffenen Maßnahmen der Polizeibeamten des Polizeireviers im Zusammenhang mit den Anzeigen der Petentin bzw. den gemeldeten Vorkommnissen mit der Petentin sind nicht zu beanstanden.

Soweit sich die Beschwerden der Petentin insbesondere auf den genannten Erbrechtsstreit in Sachsen-Anhalt beziehen, hat sie selbst eine weitere Klärung der Angelegenheit durch das Polizeirevier verhindert, indem sie nicht bereit war, zur Sache auszusagen.

Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten der beteiligten Polizeibeamten sind nicht erkennbar.

b) Beschwerde über Staatsanwaltschaften

Die Sachbehandlung der Strafanzeigen der Petentin durch die Staatsanwaltschaft ist nicht zu beanstanden. Soweit die Petentin Strafanzeigen im Zusammenhang mit einer vor einem Landgericht in Sachsen-Anhalt geführten erbrechtlichen Streitigkeit erstattet hat, wurden diese zutreffender Weise an die dort örtlich zuständige Staatsanwaltschaft zur weiteren Bearbeitung abgegeben.

Hinsichtlich der weiteren Strafanzeigen ist die jeweilige Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft ebenfalls nicht zu beanstanden, da – auch nach dem Petitionsvorbringen – keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für verfolgbare Straftaten zum Nachteil der Petentin vorliegen und ein Anfangsverdacht zu verneinen war.

c) Beschwerde über die Stadt

Die vielfältigen Bemühungen der Stadtverwaltung, der Petentin Hilfsangebote zu machen bzw. ihr entsprechende Anlaufstellen zu vermitteln, sind insbesondere daran gescheitert, dass die Petentin zusammenhanglose bzw. nicht nachvollziehbare Anliegen vortrug. Auf von der Stadt gemachte Hilfsangebote hat die Petentin mit Ablehnung reagiert oder gemachte Angebote letztlich nicht wahrgenommen.

Maßnahmen im Wege der Dienstaufsicht wegen Fehlverhaltens von Mitarbeitern der Stadtverwaltung sind daher nicht angezeigt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Böhlen

5. Petition 16/3289 betr. Polizeikontrollen in einem Jugendclub

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich gegen unverhältnismäßig viele Polizeikontrollen im April 2019 in einem Jugendclub.

Die Petenten tragen vor, es seien wiederholt Beschwerden eingegangen, dass seit Mitte April 2019 täglich ca. drei bis acht Polizeikontrollen an dem Jugendtreff stattfinden würden. Obwohl bei diesen Kontrollen nichts gefunden werde, würden sie dennoch weiter fortgesetzt. Bei dem Jugendtreff hielten sich viele Jugendliche auf, die nichts verbrochen hätten und sich durch die polizeilichen Kontrollen teilweise massiv unter Druck gesetzt fühlten. Nach Meinung der Petenten baue die Polizei ein massives Negativbild auf; dabei solle die Polizei doch Freund und Helfer des Bürgers sein.

Den Petenten sei außerdem berichtet worden, dass u. a. auch Taschen und Kleidungsstücke der Jugendlichen massiv kontrolliert worden seien, was ohne konkreten Anlass jedoch nicht zulässig sei. Dies gelte auch für das Abtasten der Hodensäcke der unbescholtenen Jugendlichen.

Des Weiteren fragen sich die Petenten, ob die Polizei möglicherweise zu viel Personal habe, das sie an Nachbarstädte mit ausgesprochenem Personalmangel abgeben könne. Wenn in deren Stadtzentren in der gleichen Häufigkeit drei- bis achtmal mit bis zu vier Polizeiwagen kontrolliert werde, käme sicher mehr dabei heraus.

Die Petenten bitten um Überprüfung des vorgetragenen Sachverhalts sowie der Verhältnismäßigkeit der Polizeieinsätze an dem Jugendtreff. Darüber hinaus solle den unter Druck gesetzten Jugendlichen ein Angebot zur psychologischen Betreuung unterbreitet werden.

II. Sachverhalt

Der Jugendtreff ist eine Einrichtung für kommunale Jugendarbeit, die Jugendlichen eine Anlaufstelle für verschiedene sportliche, kreative oder kulturelle Aktionen bietet. Der Jugendtreff ist durch Öffnungszeiten geregelt. Das Außengelände des Jugendtreffs, auf dem sich u. a. Sitzbänke und ein großer Spiel-/Bolz- und Sportplatz befinden, ist auch außerhalb der Öffnungszeiten für die Bevölkerung zugänglich.

Das Polizeipräsidium hat mitgeteilt, dass im Vorfeld der von den Petenten monierten Polizeieinsätze Bürgerbeschwerden bei der Stadt und beim Polizeirevier eingegangen seien, die auf Missstände beim Jugendtreff hingewiesen hätten.

In der Beschwerde vom 7. April 2019 bei der Stadt sei beanstandet worden, dass am dortigen Sportplatz u. a. Bierflaschen, Scherben und Zigarettenkippen herumliegen würden. Der Beschwerdeführer habe zudem am dortigen Spielplatz festgestellt, dass Jugendliche Cannabis konsumierten. Die Stadt habe daraufhin mit E-Mail vom 10. April 2019 das Polizeirevier gebeten, im Bereich des genannten Jugendtreffs ggf. Kontrollfahrten durchzuführen.

In der Beschwerde vom 14. April 2019 beim Polizeirevier sei die Beobachtung mitgeteilt worden, dass an zwei aufeinander folgenden Montagen im Gebüsch eine Gruppe Jugendlicher im Kreis um einen Mann mittleren Alters gestanden habe. Dieser habe den Jugendlichen etwas aus einer Umhängetasche gezeigt.

In der Folge sei es zu Polizeieinsätzen des Polizeipräsidiums am 15., 16., 17., 18. und 22. April 2019 sowie zu einem Polizeieinsatz des Polizeipräsidiums Einsatz am 19. April 2019 gekommen.

Zu den Polizeieinsätzen des Polizeipräsidiums im Einzelnen:

a) Polizeieinsatz am 15. April 2019

Nach dem Bericht des Polizeipräsidiums sei am 15. April 2019 von spielenden Kindern beobachtet worden, wie eine jugendliche männliche Person auf dem Kinderspielplatz zwischen Jugendtreff und Sportplatz im Rindenmulch eine schwarze Hundekottüte vergraben habe. Zwei ältere Kinder hätten die Tüte ausgegraben und festgestellt, dass sich darin mehrere Einzelplastiktüten mit Cannabisblatt-Aufdruck befunden hätten. Nach dem Fotografieren der Tüte hätten diese Kinder einen Erziehungsberechtigten verständigt.

Von den verständigten Polizeibeamten seien in der genannten Hundekottüte neun Plastiktüten mit jeweils ca. 2,5 Gramm Marihuana festgestellt worden. Ein Kind habe den eingesetzten Beamten eine Beschreibung der Person geben können, welche die Tüte vergraben habe. Das Kind habe auch den Vornamen und den Wohnort dieser Person nennen können. Die tatverdächtige Person sei im Rahmen der Fahndung angetroffen und mit dem Tatvorwurf konfrontiert worden. Sie habe angegeben, zur Tatzeit auf dem Spielplatz gewesen zu sein, die Tat selbst jedoch abgestritten. Bei der im Anschluss durchgeführten freiwilligen

Wohnungsdurchsuchung mit Einverständnis und im Beisein der Eltern des Tatverdächtigen seien keine weiteren Betäubungsmittel, jedoch eine Plastiktüte gleicher Art mit Cannabisblatt-Aufdruck aufgefunden worden.

Die zu diesem Vorfall geführten Ermittlungen des Polizeireviers sind noch nicht abgeschlossen. Nach Abschluss der Ermittlungen wird das Ergebnis der Staatsanwaltschaft zur weiteren Entscheidung vorgelegt.

b) Polizeieinsatz am 16. April 2019

Nach Mitteilung des Polizeipräsidiums sei am 16. April 2019 eine Streifenwagenbesatzung des Polizeireviers gegen 14:00 Uhr auf den Parkplatz am Jugendtreff gefahren, um nach dem Vorkommnis vom 15. April 2019 die Örtlichkeit zu überprüfen.

Bereits bei der Annäherung an den Fußweg hätten die eingesetzten Beamten eine aus fünf bis sechs männlichen Personen bestehende Gruppe feststellen können, wovon eine Person sofort in Richtung des Jugendtreffs weggerannt sei. Aufgrund des Verhaltens dieser Person und des Verdachts der Beamten, möglicherweise zu einem Betäubungsmittelhandel hinzugekommen zu sein, sei die Verfolgung der flüchtenden Person aufgenommen sowie Unterstützung von weiteren Streifenwagen angefordert worden. Die flüchtende Person habe der mehrfachen Aufforderung der eingesetzten Polizeibeamten, stehen zu bleiben, keine Folge geleistet und sei schließlich aus den Augen verloren worden. Die Beamten hätten jedoch im Rahmen der Verfolgung eine schwarze Umhängetasche auf einer Grünfläche neben dem Fluchtweg aufgefunden, in der sich zwei Griptüten mit Cannabis und eine Griptüte mit Bargeld befunden hätten. Ein Diensthund der Polizeihundeführerstaffel habe eine frische Fährte aufnehmen können. Die flüchtende Person sei im Bereich des Sportplatzes im hohen Gras liegend festgestellt und vorläufig festgenommen worden.

Die vorläufig festgenommene Person sei zum Zweck der Eigensicherung der beteiligten Beamten durchsucht und zur Durchführung weiterer polizeilicher Maßnahmen zum Polizeirevier gebracht worden. Die auf dem Polizeirevier erfolgte Durchsuchung der Person nach möglichen Beweismitteln sei negativ verlaufen. Jedoch habe ihr die aufgefundene Umhängetasche zugeordnet werden können. Die anschließend – in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft auf mündliche Anordnung des Amtsgerichts – durchgeführte Wohnungsdurchsuchung beim Tatverdächtigen habe zum Auffinden und zur Sicherstellung weiterer Beweismittel geführt. Der Tatverdächtige sei nach Abschluss der polizeilichen Maßnahmen auf freien Fuß gesetzt worden.

Die zu diesem Vorfall geführten Ermittlungen des Polizeireviers sind noch nicht abgeschlossen. Nach Abschluss der Ermittlungen wird das Ergebnis der Staatsanwaltschaft zur weiteren Entscheidung vorgelegt.

c) Polizeieinsatz am 17. April 2019

Beim Einsatz am 17. April 2019 habe zunächst eine Zivilstreife des Polizeireviers den genannten Jugendtreff gegen 19:30 Uhr zur Aufklärung angefahren und zwei Personengruppen mit Jugendlichen bzw. Heranwachsenden feststellen können. Daraufhin seien weitere Polizeibeamte des Polizeireviers angefordert worden.

Aufgrund der dargestellten Vorkommnisse an den Vortagen seien bei den angetroffenen Personen Identitätsfeststellungen von den eingesetzten Beamten durchgeführt worden. Soweit sich Personen nicht ausweisen konnten, seien sie nach Identitätspapieren durchsucht worden.

d) Polizeieinsatz am 18. April 2019

Nach Auskunft des Polizeipräsidiums sei der Jugendtreff am 18. April 2019 gegen 20:30 Uhr von einer Zivilstreife des Polizeireviers angefahren worden. Die eingesetzten Polizeibeamten hätten auf dem Sportplatz beim Jugendtreff eine Gruppe von Jugendlichen angetroffen und lediglich ein Gespräch geführt. Polizeiliche Maßnahmen seien nicht durchgeführt worden.

e) Polizeieinsätze am 22. April 2019

Dem Bericht des Polizeipräsidiums zufolge habe zunächst eine Zivilstreife den Bereich des Jugendtreffs bestreift. Dabei sei festgestellt worden, dass sich dort eine größere Personengruppe aufgehalten habe.

Nach dieser Aufklärung sei gegen 21:15 Uhr eine Kontrolle durch uniformierte Polizeibeamte des Polizeireviers durchgeführt worden, wobei an der Örtlichkeit Unrat festgestellt worden sei. Unter einer Sitzbank, bei der sich die Personengruppe aufgehalten habe, sei eine Plastiktüte mit Restantragungen von Marihuana aufgefunden worden. Die eingesetzten Beamten hätten bei den angetroffenen Personen eine Identitätsfeststellung durchgeführt sowie diese abgetastet und durchsucht. Die Plastiktüte habe keiner der Personen vor Ort zugeordnet werden können.

Die polizeilichen Ermittlungen gegen Unbekannt wurden bereits abgeschlossen und der Staatsanwaltschaft zur weiteren Entscheidung vorgelegt.

f) Polizeieinsatz des Polizeipräsidiums Einsatz am 19. April 2019

Nach dem Bericht des Polizeipräsidiums Einsatz wurden am 19. April 2019 zwei Personengruppen am Jugendtreff angetroffen, wobei bei der einen Gruppe augenscheinlich Spirituosen konsumiert worden seien, bei der anderen Gruppe habe deutlicher Cannabisgeruch festgestellt werden können. Die Angehörigen der beiden Gruppen seien daraufhin Personenkontrollen unterzogen worden.

III. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Zu den Polizeieinsätzen des Polizeipräsidiums:

Die Bestreifung des Bereichs des Jugendtreffs und die weiteren erfolgten polizeilichen Maßnahmen sind nicht zu beanstanden.

Für eine psychologische Betreuung der Betroffenen wird keine Veranlassung gesehen. Dahingehend sind bislang auch keine der von den Maßnahmen betroffenen Personen an das Polizeipräsidium herangetreten.

Eine vom Petenten geforderte Überprüfung des Personalbedarfs und -einsatzes der Polizei ist nicht erforderlich.

Die durchgeführten Maßnahmen wurden lageorientiert durchgeführt und werden auch künftig lageorientiert durchgeführt werden.

Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes haben gemäß § 163 Strafprozessordnung (StPO) Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhindern.

Bei dem Vorfall am 15. April 2019 stand die angetroffene Person aufgrund von Zeugenaussagen unter dringendem Tatverdacht eines Vergehens nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG). Zum gesetzlichen Auftrag der eingesetzten Polizeibeamten gehörten insbesondere die Fahndung sowie die Kontrolle der angetroffenen gesuchten Person. Des Weiteren waren die im Anschluss durchgeführten polizeilichen Maßnahmen (Identitätsfeststellung gemäß § 163 b StPO, Beschlagnahme der aufgefundenen Plastiktüte, Durchsuchung der Person und deren Zimmer gemäß § 102 StPO) erforderlich und verhältnismäßig. Da die Durchsuchung freiwillig sowie mit Einverständnis und im Beisein der Eltern erfolgte, bedurfte es einer richterlichen Anordnung hierzu nicht.

Auch bei dem Vorfall am 16. April 2019 war die betroffene Person eines Vergehens nach dem BtMG verdächtig. Hierbei erfolgte die Wohnungsdurchsuchung in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft auf mündliche Anordnung des Amtsgerichts.

Dem Polizeieinsatz am 22. April 2019 gegen 21:15 Uhr lag ebenfalls der Verdacht eines Verstoßes gegen das BtMG zugrunde.

Bei dem Polizeieinsatz am 18. April 2019 handelten die eingesetzten Polizeibeamten gemäß der polizeilichen Generalklausel §§ 1, 3 Polizeigesetz (PolG) zur Überprüfung der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG). An der Örtlichkeit wurden keine Verstöße festgestellt und mit den Betroffenen lediglich Gespräche geführt.

Die polizeilichen Maßnahmen vom 15., 16., 18. und 22. April 2019 waren daher jeweils rechtmäßig.

Beim Einsatz am 17. April 2019 sind die eingesetzten Polizeibeamten jedoch rechtsirrig davon ausgegangen, dass der genannte Jugendtreff als gefährlicher Ort im Sinne des § 26 Absatz 1 Nummer 2 PolG eingestuft ist. Eine entsprechende Einstufung der Ört-

lichkeit durch das Polizeipräsidium als gefährlicher Ort kann nach aktueller Auswertung der Kriminalitätslage in diesem Bereich jedoch nicht angenommen werden, da sich am genannten Jugendtreff nicht im Sinne der Vorschrift erfahrungsgemäß u. a. Straftäter verbergen, Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben. Alleine die Tatsache, dass an den Tagen zuvor der Verdacht von Vergehen nach dem BtMG bestand, dürfte noch nicht ausreichen, um die Örtlichkeit als gefährlichen Ort einzustufen. Allerdings kann hier das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 26 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 PolG bejaht werden. Insoweit handelt es sich zwar um einen Grenzfall, da gegebenenfalls auch Personen betroffen sein konnten, die in keiner Beziehung zu einem konkreten Fehlverhalten stehen. Der Tatbestand des § 26 Absatz 1 Nummer 1 PolG erlaubt es, dass im Einzelfall zur Abwehr bzw. zur Beseitigung einer konkreten Gefahr bzw. Störung für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung die Polizei die Identität einer Person feststellen lassen und die hierfür erforderlichen Maßnahmen treffen kann. Aufgrund der Vorkommnisse der vorherigen Tage, bei denen am besagten Jugendtreff Verdachtsfälle von BtMG-Delikten festgestellt wurden, sowie angesichts der relativ geringen Eingriffsintensität mit Identitätsfeststellungen und dem Durchsuchen nach Identitätspapieren ist es vertretbar, vom Vorliegen einer solchen Gefahr auszugehen zu können. Das Innenministerium hat das Polizeipräsidium jedoch dahingehend sensibilisiert, dass hinsichtlich zu treffender polizeilicher Maßnahmen in solchen Grenzfällen das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen gemäß § 26 PolG sowie die Verhältnismäßigkeit in besonderem Maße zu prüfen seien.

Zum Polizeieinsatz des Polizeipräsidiums Einsatz:

Die von Polizeibeamten des Polizeipräsidiums Einsatz getroffenen Maßnahmen am 19. April 2019 erfolgten rechtmäßig.

Hinsichtlich des Verdachts des Alkoholkonsums hochprozentiger Spirituosen durch die Jugendlichen lag eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vor (§ 9 JuSchG und Gesundheitsgefahr), aufgrund deren die getroffenen Maßnahmen gemäß § 26 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 PolG erfolgen durften. Hinsichtlich des festgestellten Cannabisgeruchs bestand der Verdacht eines Vergehens nach dem Betäubungsmittelgesetz, weswegen auf Grundlage der §§ 163, 163 b, 102 StPO die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden konnten. Die Maßnahmen waren auch erforderlich und verhältnismäßig, da die Personen als Täter eines Deliktes im Zusammenhang mit Betäubungsmitteln verdächtig waren. Ein Abtasten der Geschlechtsteile fand hierbei nicht statt, sondern die Durchsuchung des Intimbereichs wurde durch einen Blick in den Intimbereich in einem abgesetzten, für Dritte uneinsehbaren Bereich vorgenommen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Böhlen

6. Petition 16/3300 betr. Hotelneubau, Hochwasserschutz

Der Petent wendet sich gegen die erteilte Baugenehmigung zur Errichtung eines Hotelneubaus. Das Bauvorhaben sei nicht zulässig, da sich das Baugrundstück in einem Hochwasserschutzgebiet befinde. Der Petent vermutet, dass die Baurechtsbehörde die Baugenehmigung schon deswegen erteilt habe, weil es sich bei der Bauherrin um eine vermögende Investorin handle.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Nach § 58 Absatz 1 Satz 1 LBO ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Der Erteilung der inzwischen bestandskräftigen Baugenehmigung standen keine wasserrechtlichen Vorschriften entgegen, da zum Zeitpunkt der baurechtlichen Entscheidung am 29. Dezember 2017 keine Erkenntnisse vorlagen, dass das Baugrundstück innerhalb einer wasserrechtlich relevanten Überflutungsfläche liegt. Nach den Darlegungen der beteiligten Behörden vor Ort ist nach wie vor davon auszugehen, dass die zu bebauende Fläche nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet im Sinne des § 65 WG liegt.

Die Bauherrin hatte insofern einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Baugenehmigung, da die Baurechtsbehörde auch keine sonstigen, dem Bauvorhaben entgegenstehenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften feststellen konnte.

Eine vom Petenten unterstellte, unzulässige Bevorzugung der Bauherrin durch die Baurechtsbehörde ist nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Böhlen

7. Petition 16/3326 betr. Bausache, Verkehrs- und Lärmbelastung u. a.

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin wendet sich gegen die mit der Realisierung eines Bebauungsplans verbundene Mehrbelastung mit Verkehr bzw. Verkehrslärm in ihrem Wohnort.

II. Sachverhalt

Zur städtebaulichen Entwicklung einer Brachfläche hatte der Gemeinderat im März 2017 den betreffenden Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Mit der Planung wurde für das bislang als Sondergebiets-

fläche ausgewiesene Plangebiet ein allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festgesetzt, um eine Wohnbebauung mit Mehrfamilienhäusern zu realisieren. Die Stadt verfolgte dabei das Ziel, das brachliegende Gebiet als wichtige Baulandreserve als Maßnahme der Innenentwicklung nachzuverdichten und erneut einer Wohnnutzung zuzuführen.

Zur Ermittlung der aus der geplanten Neubebauung resultierenden Verkehrs- und Lärmbelastung wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens entsprechende Fachgutachten eingeholt, die Bestandteil der Begründung des Bebauungsplans sind und deren Ergebnisse in die Abwägungsentscheidung des Gemeinderats eingestellt wurden. Die Verkehrsuntersuchung vom Juni 2016 kam dabei zu dem Ergebnis, dass das vorhandene Straßensystem in der Lage ist, den durch das Baugebiet verursachten zusätzlichen Verkehr aufzunehmen. In ergänzenden Stellungnahmen des Gutachters wurden außerdem Maßnahmen zur Verbesserung des Verkehrsflusses konkretisiert und alternative Vorschläge zur Verkehrsführung untersucht. Zur Ermittlung der Verkehrslärsituation, die bei Realisierung der Planung unter anderem in der Nachbarschaft des Plangebiets zu erwarten ist, wurde ebenfalls ein Fachgutachten beauftragt. Diese schalltechnische Untersuchung vom August 2016 kam zu dem Ergebnis, dass die zusätzliche Verkehrsmenge in der Nachbarschaft zu keiner wesentlichen Erhöhung des Verkehrslärms führen wird und damit hinzunehmen ist.

Im Rahmen der Offenlage des Planentwurfs brachte die Petentin verschiedene Einwendungen gegen die Planung vor, unter anderem in Bezug auf die hohe Baudichte und Geschosshöhen der geplanten Gebäude. Wegen der nicht ausreichenden Zahl von Tiefgaragenplätzen für die Neubauten sei davon auszugehen, dass vermehrt auf Straßen und Gehwegen geparkt würde; bereits bestehende Gefahrenstellen und die Verkehrsüberlastung seien in der Planung nicht berücksichtigt worden.

Mit den im Planungsverfahren eingereichten Stellungnahmen hat sich der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 20. März 2017 befasst und diese umfassend gewürdigt. In Bezug auf die Einwendungen der Petentin wurde festgehalten, dass das Areal eine wertvolle Baulandreserve darstelle, die wegen des erforderlichen sparsamen Umgangs mit Flächen im Außenbereich vorrangig zu entwickeln sei. Die Größe des Gebiets und die ursprünglich vorhandene Bebauung ermöglichten die geplanten Festsetzungen. Im Vergleich zu früheren Planungen der Stadt für das Gebiet sehe der Bebauungsplan eine geringere Bebauungsdichte vor. Mit der Festsetzung eines Stellplatzschlüssels von 1,5 Stellplätzen pro Wohnung, die überwiegend in einer Tiefgarage auf dem Baugrundstück realisiert werden sollten, werde den städtebaulichen Belangen in ausreichendem Umfang Rechnung getragen. Die vorliegende Verkehrsuntersuchung zeige, dass das vorhandene Straßennetz den zusätzlichen Verkehr auch ohne verkehrlenkende Maßnahmen aufnehmen könne.

Der Bebauungsplan wurde am 22. März 2017 öffentlich bekanntgemacht und ist rechtskräftig. Auf Grund-

lage der Planung wurde im April 2018 die Genehmigung zur Errichtung von elf Mehrfamilienhäusern mit insgesamt 122 Wohnungen und 186 Stellplätzen, davon 180 in einer gemeinsamen Tiefgarage, erteilt. Die Baugenehmigung ist nach Durchführung eines Widerspruchsverfahrens seit dem 23. August 2018 bestandskräftig.

Der Bebauungsplan und das Bauvorhaben waren im Hinblick auf Belange des Denkmalschutzes bereits Gegenstand der von der Petentin eingereichten Petition 16/1772, der nicht abgeholfen werden konnte. Mit der vorliegenden Petition wendet sich die Petentin gegen die mit dem Bauvorhaben verbundene zusätzliche Verkehrs- und Lärmbelastung. Sie trägt vor, dass ihre im Planaufstellungsverfahren erhobenen Einwendungen in Bezug auf die vorgesehene massive Bebauung und die damit verbundene zusätzliche Verkehrs- und Lärmbelastung im Abwägungsprozess nicht berücksichtigt worden seien. Durch die Neubebauung sei eine zusätzliche Verkehrsbelastung von 590 Fahrten täglich zu erwarten, obwohl die Lärmbelastung aufgrund der benachbarten Bundesstraße und der zunehmenden Mobilität in der Bevölkerung schon derzeit hoch sei. Unter Verweis auf den Lärmaktionsplan der Stadt und dessen Ziel des Schutzes ruhiger Gebiete sei dies nicht hinnehmbar. Infolge des zunehmenden Verkehrsaufkommens sollten zur Erhöhung der Verkehrssicherheit der bestehende Gehweg ausgebaut und ein Fahrradweg geschaffen werden.

Die Stadt teilt mit, dass sich der Gemeinderat bei der Aufstellung des Bebauungsplans umfassend mit der Verkehrssituation befasst habe. Durch die eingeholten Fachgutachten sei nachgewiesen worden, dass das vorhandene Straßennetz den zu erwartenden Mehrverkehr aufnehmen könne und dieser auch nicht zu einer wesentlichen Erhöhung des Verkehrslärms führe. Die von der Petentin angesprochenen Punkte seien von dem beauftragten Gutachter unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten umfassend gewürdigt worden. Unabhängig von der Bebauung prüfe die Stadt derzeit die Umsetzung verschiedener weiterer Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit in dem Stadtteil.

Nach den Feststellungen des Verkehrsgutachtens stellen die meist schmalen, teils überhaupt nicht vorhandenen Gehwege aufgrund der insgesamt geringen Verkehrsbelastungen und des geringen Geschwindigkeitsniveaus in dem Stadtteil kein verkehrliches Problem dar. In der F.-Straße werde mit Umsetzung der Planungen durch die Anlage eines einseitigen Gehwegs entlang des Neubaugebiets eine gute Situation für Fußgänger geschaffen. Der ruhende Verkehr des Neubaugebiets könne wegen der großzügig dimensionierten Tiefgarage nahezu ausschließlich auf dem privaten Grundstück abgewickelt werden.

III. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Nach § 1 Absatz 3 BauGB haben die Gemeinden Bebauungspläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforder-

derlich ist. Was städtebaulich erforderlich ist, bestimmt sich dabei maßgeblich nach der jeweiligen planerischen Konzeption der Gemeinde, die im Rahmen ihres planerischen Ermessens und in eigener Verantwortung entscheidet, welche städtebaulichen Ziele sie sich setzt. Grundsätzlich bleibt es ihrer Einschätzung überlassen, ob sie einen Bebauungsplan aufstellt, ändert oder aufhebt. Maßgeblich sind ihre eigenen städtebaulichen Vorstellungen; insoweit besitzt die Gemeinde ein sehr weites planerisches Ermessen, das Ausfluss der grundgesetzlich garantierten kommunalen Planungshoheit ist.

Vorliegend verfolgt die Stadt mit dem Bebauungsplan das städtebauliche Ziel, das brachliegende Areal als Maßnahme der Innenentwicklung nachzuverdichten und auf der Fläche künftig eine normale Wohnbebauung zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum zu ermöglichen, zumal auch die Nachbarschaft des Plangebiets durch Wohnnutzung geprägt ist. Die Festsetzungen des Bebauungsplans, wie sie Gegenstand der öffentlichen Auslegung waren, berücksichtigen dabei insbesondere die in § 1 Absatz 6 BauGB genannten Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Erhaltung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, indem sie eine innerstädtische Brachfläche für eine Wohnnutzung erschließen. Ohne die vorliegende Planung wäre dieses Ziel im Plangebiet so nicht erreichbar. Die Stadt hat sich bei der Aufstellung des Bebauungsplans damit innerhalb ihres gesetzlich eingeräumten Planungsermessens bewegt.

Nach § 1 Absatz 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Anzeichen dafür, dass die Stadt im Rahmen ihrer Abwägungsentscheidung die einzustellenden Belange nicht angemessen berücksichtigt haben könnte, sind nicht ersichtlich. Insbesondere hat sich der Gemeinderat bei der Abwägung mit dem öffentlichen Belang der Wohnraumschaffung einerseits und den Auswirkungen der Planung auf die umliegende Nachbarschaft andererseits umfassend auseinandergesetzt. In Bezug auf die verkehrlichen Auswirkungen der Planung hat er die eingeholte Verkehrsuntersuchung und schalltechnische Untersuchung in die Abwägung eingestellt und umfassend gewürdigt.

Abschließend ist somit festzustellen, dass ein Verstoß gegen das Abwägungsgebot des § 1 Absatz 7 BauGB in Bezug auf den rechtskräftigen Bebauungsplan nicht erkennbar ist. Auch ist kein Verstoß hinsichtlich der Abwägung im Lärmaktionsplan enthaltener Maßnahmen zu erkennen, da im betreffenden Bereich kein „ruhiges Gebiet“ i. S. v. § 47 d Absatz 2 Satz 2 BImSchG festgelegt wurde.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Böhlen

8. Petition 16/3334 betr. Brandschutz in einer städtischen Tiefgarage

Der Petent macht geltend, dass die Tiefgarage, um die es in der Petition geht, nicht für das Parken und schon gar nicht für das Laden von Elektrofahrzeugen geeignet sei. Der Brand eines Elektroautos in der Tiefgarage sei von der Feuerwehr nicht zu beherrschen und für die Nutzer und angrenzenden Gebäude zu gefährlich. Der Petent behauptet, dass für den Einbau von Ladestationen die Zustimmung der angrenzenden Gebäudeeigentümer eingeholt werden müsse, da die tatsächliche und rechtliche Situation mit der einer Eigentümergemeinschaft gleichzusetzen sei.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Derzeit wird die Tiefgarage nach einem Brandschaden im Herbst 2014 und in dessen Folge festgestellten Tausaltschäden in der Tragkonstruktion grundsaniert. Die hierfür erforderliche Baugenehmigung wurde erteilt. Einwendungen von Angrenzern und Nachbarn wurden im Baugenehmigungsverfahren nicht erhoben. Im Zuge der Sanierungsarbeiten werden auf zwei Ebenen der Tiefgarage Schnellladestationen für E-Autos eingebaut.

Im Hinblick auf den Brandschutz wird die gesamte Tiefgarage über die gesetzlichen Anforderungen hinaus mit einer Trockensprinkleranlage und einer Gebädefunkanlage ausgestattet. Dieser zusätzliche bauliche Aufwand wird vorrangig betrieben, um der Feuerwehr künftig bessere Bedingungen für die Bekämpfung eines Brandes zu schaffen.

Die Tiefgarage weist keine baulichen Verbindungen mit anderen angrenzenden Gebäuden auf.

Nach § 15 LBO sind bauliche Anlagen so anzuordnen und zu errichten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch im Interesse der Abwendung von Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren vorgebeugt wird und bei einem Brand wirksame Löscharbeiten und die Rettung von Menschen und Tieren möglich sind. Bei der Tiefgarage mit vier Parkebenen handelt es sich um eine „Großgarage“ nach § 1 Absatz 8 Ziffer 3 der Garagenverordnung (GaVO). Die der Wahrung dieser Belange dienenden Regelungen der GaVO und der Technischen Baubestimmungen sind zu beachten.

Die für die Errichtung und den Betrieb der Tiefgarage zu beachtenden öffentlich-rechtlichen Vorgaben werden nach den vorliegenden Unterlagen eingehalten. Ferner ergeben sich aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau durch batteriebetriebene Fahrzeuge und deren Ladestationen keine höheren Gefährdungen als durch Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren.

Da die Tiefgarage mit angrenzenden Gebäuden baulich keine Verbindungen aufweist, gibt es keinen rechtlichen Ansatzpunkt für eine privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Zustimmungspflicht der angrenzenden Gebäudeeigentümer. Die vom Petenten ange-

sprochenen Regelungen des WEG gelten nicht für diese Tiefgarage, auch nicht sinngemäß.

Die Frage des Petenten zu möglichen Regressansprüchen ist gegebenenfalls privatrechtlich zu klären.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Böhlen

9. Petition 16/3399 betr. Meldewesen

I. Gegenstand der Petition

Der Petent beschwert sich, trotz Gebührenvorauszahlung keine Melderegisterauskunft erhalten zu haben und begehrt mit dieser Petition die Erteilung der Melderegisterauskunft.

II. Sachverhalt

Der Petent beehrte mit Schreiben vom 10. Mai 2019 sowie Fax vom 28. Mai 2019 gegenüber dem Bürgerbüro eine Melderegisterauskunft betreffend Frau X. Der Petent erhielt daraufhin die standardisierte Auskunft, dass Melderegisterauskünfte nur erteilt werden, wenn die Gebühr im Voraus bezahlt wird. Entsprechende Informationen waren beigefügt. Da unter dem Namen des Petenten kein Gebühreneingang zu verzeichnen war, wurde die Melderegisterauskunft zunächst nicht erteilt.

Der Petent rief am 29. Mai 2019 vormittags beim Bürgerbüro an und erkundigte sich bei einer Mitarbeiterin nach der Auskunft. Sie teilte ihm mit, dass er die Melderegisterauskunft erhalte, wenn die Gebühr bezahlt sei. Der Petent erklärte, dass er die Gebühr bezahlt habe. Eine Anfrage bei der Stadtkasse ergab, dass dort keine Gebühr unter dem Namen des Petenten einbezahlt wurde. Der Petent übersandte schließlich den entsprechenden Zahlungsbeleg, der allerdings auf einen anderen Namen lautete. Daher konnte die Gebührenzahlung erst verspätet zugeordnet werden.

Am Mittag des 29. Mai 2019 rief der Petent erneut an. Eine weitere Mitarbeiterin des Bürgerbüros teilte ihm mit, dass die Auskunft kurzfristig nicht erteilt werden könne.

Am Mittwochabend ging beim Bürgerbüro eine E-Mail des Petenten ein, in der der Petent die Mitarbeiterin als einen „unzuverlässigen und unseriösen Menschen“ bezeichnete und eine Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde einlegte. Die Mitarbeiterin teilte dem Petenten am 31. Mai 2019 per E-Mail mit, dass der Fall zur weiteren Bearbeitung an die Vorgesetzte weitergegeben worden sei.

Der Petent bekam schließlich am 5. Juni 2019 vom Bürgerbüro eine neutrale Antwort mit dem Inhalt, dass eine Auskunft aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht oder derzeit nicht erteilt werden könne.

Die Bezahlung der Gebühr für die einfache Melderegisterauskunft in Höhe von 8,00 Euro wurde ihm bestätigt. Da der Petent 13,00 Euro überwiesen hatte (Gebühr für die erweiterte Melderegisterauskunft), wurde er zudem darüber informiert, dass die zu viel bezahlte Gebühr in Höhe von 5,00 Euro zurück überwiesen wurde.

Mit Fax vom 7. Juni 2019 forderte er das Bürgerbüro auf, den gesamten Betrag zurückzuerstatten und legte Beschwerde ein, weil sein Geld ohne Rechtsgrundlage einbehalten werde. Zudem legte der Petent mit einem weiteren Fax am 7. Juni 2019 Rechtsbehelf gegen die Melderegisterauskunft ein sowie eine Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde gegen den verantwortlichen Mitarbeiter und bat um Erteilung eines rechtsmittelfähigen Bescheides.

Weiter erstattete der Petent mit Fax vom 8. Juni 2019 dem Bürgerbüro gegenüber eine Anzeige gegen Frau X mit der Begründung, dass diese eine Scheinadresse angemeldet habe.

Der Petent hat parallel zum Petitionsverfahren beim Verwaltungsgericht einen Antrag auf einstweilige Anordnung nach § 123 Verwaltungsgerichtsordnung gestellt und Klage erhoben.

III. Rechtliche Würdigung

Die Prüfung der Petition hat ergeben, dass die neutrale Antwort rechtmäßig erteilt worden ist. Diese wird nach Ziffer 44.1.3.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesmeldegesetzes (BMGVwV) erteilt, wenn mit den von der anfragenden Person oder Stelle gemachten Angaben im Melderegister keine Person oder mehrere Personen gefunden werden, eine Auskunftssperre nach § 51 Bundesmeldegesetz (BMG) oder ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 BMG vorliegt oder sonstige schutzwürdige Interessen gemäß § 8 BMG der Erteilung einer Auskunft entgegenstehen.

Für eine neutrale Antwort auf ein Auskunftsersuchen aus dem Melderegister wird die Gebühr für eine einfache Melderegisterauskunft fällig (Verwaltungsgericht Hannover, Urteil vom 29. September 2016, 10 A 1739/16). Dass diese Art der Auskunft für den Petenten inhaltlich nicht befriedigend ist, steht der Gebührenerhebung nicht entgegen. Denn die Gebühren knüpfen an den Aufwand an, den die Bearbeitung der Anfrage verursacht, nicht an das mit ihr verbundene Interesse des Petenten. Dieser Aufwand ist kein geringerer als bei einer Vollauskunft. In beiden Fällen muss der Sachbearbeiter im Melderegister Nachschau halten, das Suchergebnis auswerten und ein Antwortschreiben erstellen.

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweiligen örtlichen Gebührensatzung. Die Stadt erhebt gemäß § 1 der Gebührensatzung für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, soweit gesetzlich nichts Anderes geregelt ist.

Die Melderegisterauskunft wurde auf Antrag und im Interesse des Petenten bearbeitet. Er ist zur Zahlung

der Gebühr verpflichtet, da er die Amtshandlung veranlasst hat (§ 1 Verwaltungsgebührensatzung). Die Stadt erhebt gemäß § 4 Absatz 1 der Verwaltungsgebührensatzung in Verbindung mit Nummer 3.1.a des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung) eine Gebühr in Höhe von 8,00 Euro für die einfache Melderegisterauskunft.

Nach § 11 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes soll die Gebühr die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken; Verwaltungskosten sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten mit Ausnahme der kalkulatorischen Zinsen. Bei der Gebührenbemessung ist die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen. Sollen Gebühren nach festen Sätzen erhoben werden, kann das wirtschaftliche oder sonstige Interesse der Gebührenschuldner unberücksichtigt bleiben. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur öffentlichen Leistung stehen.

Feste Sätze kommen insbesondere – wie im vorliegenden Fall – bei Leistungen der Behörde von nur untergeordneter Bedeutung oder bei standardisierten Leistungen in Betracht. Bei der Ausstellung der einfachen Melderegisterauskunft kommt bei der Stadt eine pauschale Gebühr zum Tragen, welche mit 8,00 Euro entsprechend dem Äquivalenzprinzip und den allgemeinen Grundsätzen des Gebührenrechts im Verhältnis zum Wert der Leistungen steht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Böhlen

10. Petition 16/3409 betr. Nichtrauchererschutz

Der Petent hat sich am 11. Juni 2018 mit dem Anliegen, der Deutsche Bundestag möge beschließen, dass das Rauchen in Kraftfahrzeugen, in denen sich Kinder aufhalten, verboten werde, an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags gewandt.

Nach Auffassung des Petenten könnten sich Kinder nicht gegen das Rauchverhalten der Mitfahrenden wehren und seien daher den giftigen Stoffen schutzlos ausgeliefert. Es sei nicht ausreichend, an das Gewissen der Mitfahrenden zu appellieren. Um den Nichtrauchererschutz von Kindern zu garantieren, bedürfe es der Einführung einer bußgeldbewerten Norm. Allein diese könne das Rauchverhalten zugunsten des Nichtrauchererschutzes beeinflussen.

Der Deutsche Bundestag hat entsprechend der Beschlussempfehlung des dortigen Petitionsausschusses am 11. April 2019 beschlossen, die Petition der Bundesregierung, namentlich dem Bundesministerium für Gesundheit sowie dem Bundesministerium für Ver-

kehr und digitale Infrastruktur, zu überweisen und den Landesvolksvertretungen zuzuleiten.

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags stützt dieses Ergebnis auf eine Stellungnahme der Bundesregierung. Demnach würden die Verringerung des Tabakkonsums sowie ein umfassender Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens mit aufeinander abgestimmten präventiven, gesetzlichen und strukturellen Maßnahmen verfolgt. In den vergangenen Jahren habe man durch verhaltenspräventive Maßnahmen wie Aufklärungskampagnen, Schulprogramme oder Programme zur Raucherentwöhnung und strukturelle Maßnahmen wie Tabaksteuererhöhungen, Tabakwerbverbote sowie der Erhöhung der Altersgrenze auf 18 Jahre gute Erfolge erzielt.

Auch die Gefahren, die von Tabakrauch in Autos insbesondere für Kinder ausgehen, nehme man sehr ernst. Um Kinder und Jugendliche vor den Folgen des Passivrauchens im Auto zu schützen und Eltern für das Thema zu sensibilisieren, habe der Drogenbeauftragte der Bundesregierung im Jahr 2016 die gemeinsame Aktion „Rauchfrei unterwegs“ mit der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, dem Deutschen Krebsforschungszentrum in der Helmholtz-Gemeinschaft und weiteren Akteuren initiiert. Durch bundesweite Verteilung von Informationsmaterialien und eine breite Berichterstattung solle auf diesem Weg der freiwillige Verzicht auf das Rauchen im Auto in Gegenwart von Kindern erreicht werden. Eine weitere Kampagne, bei der man 5.000 Parkscheiben aufgelegt habe, sei im Mai 2018 mit Unterstützung der Betriebskrankenkasse Verkehrsbau in Berlin gestartet.

Die Bundesregierung erwarte, dass die Kampagnen die Menschen, die im Beisein von Kindern und Jugendlichen im Auto rauchen, zum Nachdenken anrege und zukünftig zu einem Verzicht auf das Rauchen im Auto führe.

Ein gesetzliches Rauchverbot in Autos in Gegenwart von Kindern werfe zudem eine Reihe von Fragen auf. Demnach verfüge der Bund nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes über keine umfassende Gesetzgebungszuständigkeit für den Bereich des Gesundheitsrechts. Die vorgeschlagene Einführung eines Rauchverbots in Kraftfahrzeugen, in denen sich Kinder aufhalten, diene dem Gesundheitsschutz, nicht jedoch der Vermeidung von Gefahren für den Straßenverkehr, weshalb eine solche Maßnahme auch nicht auf die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Straßenverkehrsrecht gestützt werden könne. Auch das Jugendschutzgesetz, welches den Kinder- und Jugendschutz in der Öffentlichkeit regelt, gebe keine Handhabe. Um Kinder und Jugendliche wirksam vor den Gefährdungen durch den Konsum von Tabakwaren zu schützen, seien Abgabe- und Konsumverbote für Minderjährige vorgesehen, die insbesondere von Veranstaltern und Gewerbetreibenden zu beachten seien.

Soweit das Land betroffen ist, ist Folgendes auszuführen:

Zum Schutz der Passivrauchenden hat das Land Baden-Württemberg bereits 2007 das Landesnichtrau-

cherschutzgesetz erlassen. Ziel des Gesetzes ist es, einen möglichst umfassenden Schutz der Bevölkerung vor den Gefahren des Passivrauchens zu erreichen. Dabei stehen insbesondere solche Einrichtungen im Vordergrund, in denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten. Durch das Landesnichtraucherschutzgesetz werden deshalb Regelungen über gesetzliche Rauchverbote an Schulen, Jugendhäusern und Kindertageseinrichtungen getroffen, da sich dort der besonders schützenswerte Personenkreis der Kinder und Jugendlichen aufhält. Außerdem wird das Rauchen in Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes und der Kommunen sowie in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Gaststätten gesetzlich verboten.

In Baden-Württemberg konnte durch die Umsetzung des Landesnichtraucherschutzgesetzes bereits ein hohes Maß an Nichtraucherschutz erreicht werden.

Die Landesregierung sieht es dennoch als Verpflichtung an, die Prävention und Gesundheitsförderung und damit auch den Nichtraucherschutz konsequent weiterzuentwickeln, ohne dass daraus eine Diskriminierung der Raucherinnen und Raucher erfolgt. Demgemäß wird beizeiten auch überprüft werden, wie und in welchem Umfang der Nichtraucherschutz ausgeweitet werden kann.

Zudem hat das Land Baden-Württemberg im vergangenen Jahr einen Antrag im Rahmen der Gesundheitsministerkonferenz zum besseren Schutz von Minderjährigen und Schwangeren in Kraftfahrzeugen gestellt.

Tabakrauch ist ein komplexes Gemisch aus zahlreichen giftigen und krebserregenden Stoffen. Wie durch das Rauchen werden auch durch das Passivrauchen schwere Erkrankungen ausgelöst.

Kinder und Jugendliche sind besonders durch das Passivrauchen gefährdet und können sich dem in der Regel nicht selbstständig entziehen. Daher ist es notwendig, dass der Staat im Rahmen seiner Möglichkeiten Regelungen schafft, um diese Personengruppe konsequent vor dem Passivrauchen zu schützen.

Nach Untersuchungen des Deutschen Krebsforschungszentrums werden bei Kindern eine ganze Reihe von gesundheitlichen Folgen beobachtet, wie beispielsweise die Schädigung der sich entwickelnden Lunge, Atemwegsbeschwerden und Atemwegserkrankungen sowie eine beeinträchtigte Lungenfunktion und Mittelohrentzündungen. Bei Säuglingen steigt das Risiko des plötzlichen Kindstods.

Wie Kinder, so zeigen auch Neugeborene, deren Mütter in der Schwangerschaft selbst geraucht haben oder aber Tabakrauch ausgesetzt waren, deutliche Folgen des Tabakrauchs. Sie verzeichnen ein deutlich geringeres Geburtsgewicht und Längenwachstum sowie eine verminderte Lungenfunktion, die sich potenziell über das ganze Leben negativ auswirken kann. Daher ist es wichtig, neben Kindern und Jugendlichen auch ungeborenes Leben vor den Schäden des Passivrauchens zu schützen.

In Raucherhaushalten werden Kinder besonders häufig Tabakrauch ausgesetzt. Der Gesetzgeber hat hier

kaum eine Möglichkeit ein Rauchverbot in Gegenwart von Kindern durchzusetzen. Durch ein Rauchverbot in Kraftfahrzeugen jedoch, in denen die Belastung aufgrund des geringen Raumvolumens auch noch besonders hoch ist, könnte ein wichtiger und effektiver Beitrag zum Schutz der Minderjährigen und des ungeborenen Lebens geschaffen werden. Auch in weiteren europäischen Ländern wie beispielsweise Österreich, Italien, Frankreich, England und Wales, Schottland, Irland, Griechenland und Zypern, gibt es bereits solche Rauchverbote in unterschiedlicher Ausprägung.

Der Schutz von Minderjährigen und Schwangeren vor den Gefahren des Passivrauchens in Kraftfahrzeugen bezieht sich nicht auf eine von den Ländern zu verantwortende Einrichtung, wie sie Regelungsgegenstand der Landesnichtraucherschutzgesetze sind. Zudem wären einzelne landesrechtliche Regelungen bei einem mobilen Innenraum, in dem man sich über die Bundesländergrenzen hinwegbewegt, nicht sinnvoll. Die Thematik muss auf Bundesebene geregelt werden. Daher haben die Länder die Bundesregierung gebeten, an geeigneter Stelle, beispielsweise im Bundesnichtraucherschutzgesetz, eine bundesgesetzliche Regelung zu treffen.

Flankierend soll die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung durch geeignete Maßnahmen auf eine bessere Aufklärung der Bevölkerung bezüglich dieser Thematik hinwirken.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann über die bereits ergriffene Initiative hinaus von Landesseite nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Böhlen

11. Petition 16/3413 betr. Informationspflicht

Der Petent begehrt, dass die Kommunalaufsicht den Oberbürgermeister auf seine Informationspflicht gegenüber den Einwohnern nach § 20 Absatz 1 der Gemeindeordnung (GemO) hinweist und dafür sorgt, dass die Einwohner über die Sitzung eines „Runden Tisches“ zur Standortsuche für eine neue Sporthalle informiert werden. Der Petent kritisiert außerdem die seiner Ansicht nach unzureichende und nicht objektive Berichterstattung in der örtlichen Tageszeitung. Er bittet, dafür Sorge zu tragen, dass in der Stadt ein unabhängiges Amtsblatt eingeführt wird.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Nach § 20 Absatz 1 GemO unterrichtet der Gemeinderat die Einwohner durch den Bürgermeister über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde. Zeitpunkt, Art und Weise der Information liegen in der Entscheidung des Gemeinderats und des Bürgermeisters. § 20 Absatz 1 GemO regelt weder eine formalrechtliche Verfahrensbeteiligung, noch werden dadurch Rechtsansprüche der Einwohner begründet.

Die Frage eines Neubaus einer Sporthalle wird vor Ort seit Jahren öffentlich diskutiert. In öffentlichen Gemeinderatssitzungen, in den Beteiligungsformen der Vereine, der Schulen und der Bürgerschaft, bei Befragungen im Rahmen des Sportentwicklungsplans und in zahlreichen Medienberichten wurde dieses Thema intensiv begleitet. Zuletzt hat die örtliche Tageszeitung ausführlich berichtet. Die Stadtverwaltung ist ihrer Unterrichtspflicht jederzeit nachgekommen und wird auch weiterhin die Öffentlichkeit in dieser Angelegenheit informieren. Es besteht deshalb keine Veranlassung für das Regierungspräsidium als Rechtsaufsichtsbehörde, den Oberbürgermeister auf die Informationspflicht nach § 20 GemO hinzuweisen.

Beim einzigen in der Petition konkret benannten Vorgang geht es um die Sitzung eines „Runden Tisches“ zur Sporthallenentwicklung. Dass hierüber bisher keine Unterrichtung der Einwohner erfolgt ist, stellt keinen Rechtsverstoß dar, der ein Einschreiten der Rechtsaufsichtsbehörde gebieten würde. Die Unterrichtung der Einwohner nach § 20 Absatz 1 GemO gehört zu den Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung und unterliegt nur der Rechtsaufsicht. Insbesondere angesichts der Tatsache, dass bei dieser Veranstaltung keine wesentlichen Ergebnisse erzielt worden sind, ist nicht festzustellen, dass der den Gemeindeorganen eröffnete rechtliche Spielraum bei der Frage der Bevölkerungsinformation überschritten worden wäre. Fragen der Zweckmäßigkeit der städtischen Informationspolitik sind einer Überprüfung durch die Rechtsaufsicht entzogen.

Die Berichterstattung über kommunale Themen in der Presse erfolgt im Rahmen der verfassungsmäßig garantierten Pressefreiheit (Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes). Eine Überprüfung der Vorwürfe des Petenten gegenüber der örtlichen Tageszeitung, einem privaten Unternehmen, ist im Rahmen des Petitionsverfahrens nicht möglich.

Die Gemeinden sind nach der Gemeindeordnung nicht dazu verpflichtet, ein eigenes Amtsblatt herauszugeben. Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde können außer durch Einrücken in ein eigenes Amtsblatt auch in einer der anderen Formen nach § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) durchgeführt werden. Dies bestimmt die Gemeinde durch Satzung. Selbst wenn öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt erfolgen, liegt es in der Entscheidung der Gemeinde, ob sie dieses auch zur Unterrichtung der Einwohner nach § 20 Absatz 1 GemO in einem redaktionellen Teil des Amtsblatts nützt.

Im vorliegenden Fall erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt in der regelmäßig erscheinenden örtlichen Tageszeitung (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 DVO GemO). Die Herausgabe eines eigenen Amtsblatts ist von der Stadt nicht beabsichtigt und kann im Wege der Rechtsaufsicht auch nicht verlangt werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Böhlen

12. Petition 16/3443 betr. Sicherungsverwahrung (Stationskühlschrank)

Der Petent beanstandet, dass die auf der Station der Abteilung für Sicherungsverwahrung Untergebrachten den Stationskühlschrank der dortigen Stationsküche nicht nutzen dürfen.

Die Küchen der vier Stationen sind mit jeweils einem abschließbaren Kühlschrank versehen, in dem das Abendessen (Wurst, Käse, Milch) für die Untergebrachten gekühlt wird. Den Schlüssel für den Kühlschrank hat der als Stationsreiniger tätige Untergebrachte (der sogenannte „Schänzer“), der auch das Essen ausgibt. In diesen Kühlschränken darf grundsätzlich nur Anstaltsverpflegung zwischengelagert werden. Eine private Nutzung durch die Sicherungsverwahrten ist aus lebensmittelhygienischen Gründen nicht zugelassen. Eine Ausnahme gilt nur bei Gemeinschaftsveranstaltungen, wenn ein milieutherapeutisch organisiertes Gruppenessen für die gesamte Wohngruppe vor- und zubereitet und anschließend in dem jeweiligen Kühlschrank in der Stationsküche aufbewahrt wird. Diese Regelung wurde allen Sicherungsverwahrten in den jeweiligen Wohngruppenversammlungen wiederholt bekanntgegeben.

Entgegen der Darstellung des Petenten gilt diese Regelung von Anfang an einheitlich für die gesamte Abteilung für Sicherungsverwahrung. Nachdem der von dem Petenten benannte Mituntergebrachte in einer Wohngruppenversammlung berichtet hatte, dass seine in dem Stationskühlschrank seiner Wohngruppe gelagerte Milch verunreinigt worden sei, erinnerte die Stationspsychologin an das bereits bestehende Verbot, die Stationskühlschränke privat zu nutzen. Bei einer anschließenden Nachschau wurde festgestellt, dass ein Teil der an den Stationskühlschränken angebrachten Schlösser defekt war, und deren Reparatur veranlasst.

Ergänzend ist zu bemerken, dass sich die Untergebrachten einen haushaltsüblichen Kühlschrank oder eine Kühl-/Gefrierschränkkombination auf eigene Kosten zur Nutzung in ihrem Zimmer anschaffen können. Von dieser Möglichkeit hat ein Großteil der Untergebrachten Gebrauch gemacht, sodass der Stationsreiniger das Abendessen in der Regel bereits bei der Mittagessenausgabe an diese Untergebrachten austeilt und sie es in ihrem eigenen Kühlschrank lagern. Die Stationskühlschränke werden daher hauptsächlich für die Kühlung des Abendessens für neu aufgenommene Untergebrachte und für Untergebrachte, die sich keinen Kühlschrank anschaffen wollen, benötigt.

Die Verfahrensweise der Justizvollzugsanstalt ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Böhlen

13. Petition 16/3506 betr. Rechtsmittel gegen die Anordnung einer MPU, Gesetzesinitiative

Der Petent wendet sich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags sowie die Petitionsausschüsse der Landtage der Länder und regt eine Gesetzesinitiative zur Ermöglichung einer selbstständigen verwaltungsgerichtlichen Kontrolle der Anordnung der Vorlage eines Fahreignungsgutachtens an. Er kritisiert, dass nach gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung die Anordnung von ärztlichen oder medizinisch-psychologischen Gutachten nicht als Verwaltungsakt, sondern lediglich als vorbereitende Maßnahme angesehen werde und daher keiner unmittelbaren verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterworfen sei. Um den Bürgern unmittelbaren Rechtsschutz gegen die Anordnung der Beibringung entsprechender Gutachten zu ermöglichen, sei der Gesetzgeber gefordert.

Die Prüfung der Petition hat ergeben, dass kein Bedarf für ein gesetzgeberisches Tätigwerden besteht, für das zudem der Bundes- und nicht der Landesgesetzgeber zuständig wäre.

Bei der Anordnung der Beibringung eines ärztlichen oder medizinisch-psychologischen Gutachtens nach dem Fahrerlaubnisrecht handelt es sich nach ständiger Rechtsprechung um eine Verfahrenshandlung nach § 44a VwGO und nicht um einen Verwaltungsakt nach § 35 VwVfG. Die Anordnung der Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens dient der Klärung von Eignungszweifeln hinsichtlich der Fahrtauglichkeit. Sie ist Teil der Sachverhaltsermittlung durch die Fahrerlaubnisbehörde und bereitet die eigentliche Sachentscheidung über Erteilung bzw. Entziehung der Fahrerlaubnis lediglich vor. Daher ist sie nach § 44a VwGO nicht isoliert verwaltungsgerichtlich überprüfbar.

Allerdings kann die Rechtmäßigkeit der Anordnung im Rahmen einer behördlichen oder verwaltungsgerichtlichen Überprüfung der Sachentscheidung (Erteilung bzw. Entziehung der Fahrerlaubnis) inzident überprüft werden. Der Betroffene ist insofern nicht rechtsschutzlos, sondern kann sich gegen eine aus seiner Sicht zu Unrecht erfolgte Anordnung zur Wehr setzen, soweit er durch die Nicht-Erteilung bzw. Entziehung einer Fahrerlaubnis beschwert ist. Eine Ausnahme von dem verwaltungsprozessualen Grundsatz, dass Rechtsbehelfe gegen behördliche Verfahrenshandlungen nicht isoliert, sondern nur gleichzeitig mit den gegen die Sachentscheidung zulässigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden können, ist in der geschilderten Fallkonstellation nicht angebracht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Böhlen

14. Petition 16/3580 betr. Gnadengesuch

Der Petent begehrt die Aussetzung der Vollstreckung einer wegen Diebstahls verhängten Freiheitsstrafe von zwei Monaten im Gnadengeweg.

Zur Begründung des Gnadengesuchs bringt der Petent vor, er kämpfe gegen sein Problem, womit er wohl die häufige Begehung von Diebstählen meint, seit Jahren an. Therapiebemühungen seien bisher nicht erfolgreich gewesen. Durch einen Unfall, bei dem er sich das Genick gebrochen habe, was zu monatelangen Krankenhausaufenthalten geführt habe, sei er wieder aus der Bahn geworfen worden. Für seine Gesundheitsbehandlung wende er monatlich annähernd 800 Euro auf. Fast täglich müsse er zur Krankengymnastik, wöchentlich zur Wassergymnastik. Er leide unter Dauerschmerzen. Ein Antragsverfahren für einen Schwerbehindertenausweis laufe, ein erneuter Antrag beim Job-Center auf ALG II sei gestellt. Durch eine Inhaftierung laufe er Gefahr, seine Wohnung, seine sozialen Kontakte und seine Beschäftigung als Taxifahrer zu verlieren.

Durch Urteil vom 6. Dezember 2018 wurde der Petent vom Amtsgericht wegen Diebstahls von Schrauben und anderen Kleinteilen im Gesamtwert von ca. 20 Euro zu der Freiheitsstrafe von drei Monaten verurteilt. Auf seine Berufung setzte das Landgericht durch Urteil vom 8. Mai 2019 die Freiheitsstrafe auf zwei Monate herab. In diesem Urteil sind 14 vorausgegangene Verurteilungen des Petenten wegen Diebstahls seit 1999 aufgeführt. Zuletzt war er durch Urteil vom 14. Juni 2016 wegen Diebstahls in vier Fällen zu der Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt worden, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Zur Zeit des gegenständlichen Diebstahls stand er unter Bewährung. Zu der vom Petenten angestrebten Strafaussetzung zur Bewährung hat das Gericht im Urteil vom 8. Mai 2019 festgestellt, dass dem Petenten keine günstige Sozialprognose gestellt werden könne: „Der Angeklagte hat sich in der Vergangenheit auch durch zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafen nicht von neuen, einschlägigen Taten abhalten lassen. Es betrifft sowohl gerichtliche Entscheidungen als solche im Gnadengeweg gewährte. Auch der schwere Unfall, den der Angeklagte erlitten hat, hat es offensichtlich nicht vermocht, ihn von einem erneuten Diebstahl abzuhalten, ebenso wenig wie es die im Jahre 2016 verhängte Bewährungsstrafe vermocht hat. Zudem haben sich die äußeren Umstände des Angeklagten nicht verbessert. Seinen Angaben zufolge verfügt er nunmehr über keinerlei Geld mehr, sodass die engen finanziellen Verhältnisse fortbestehen. Nach alledem ist die Wahrscheinlichkeit neuer Straftaten hoch und sind tragfähige Anhaltspunkte für eine positive Sozialprognose nicht festzustellen.“

Nach der Rechtskraft des Urteils wurde der Petent auf 8. Juli 2019 zum Strafantritt geladen. Nachdem er einen Gnadenantrag mit den genannten Gründen eingereicht hatte, wurde die Vollstreckung der Strafe vorläufig eingestellt. Der Leiter der Staatsanwaltschaft hat als Gnadenbehörde das Gesuch mit Entschließung vom 22. Juli 2019 abgelehnt. Im Hinblick auf die Pe-

tion ist eine erneute Ladung zum Strafantritt nicht erfolgt. Die Staatsanwaltschaft wird nach Erledigung des Petitionsverfahrens zunächst die gesundheitliche Situation des Petenten klären, um festzustellen, ob er haftfähig ist.

Gnadenerweise haben Ausnahmecharakter. Sie dienen insbesondere dazu, Umständen Rechnung zu tragen, die das Gericht nicht berücksichtigen konnte. Neue Umstände von Gewicht liegen nicht vor. Vielmehr setzt der Petent sein schon in der Vergangenheit festzustellendes Verhalten fort, Bemühungen um eine Verhaltensänderung mitzuteilen, um auf dieser Grundlage die Vollstreckung von Freiheitsstrafen zu vermeiden. So hat das Justizministerium durch Entschließung vom 7. August 2008 die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe im Gnadenerweg zur Bewährung ausgesetzt. Zweimal wurde trotz Straftaten innerhalb der Bewährungszeit von einem Widerruf der Aussetzung abgesehen. Schließlich musste sie wegen erneuter Straftat doch widerrufen werden; der Petent hat die Strafe im Jahr 2014 verbüßt.

Voraussetzung für einen Gnadenerweis ist die Erwartung künftig straffreier Führung. Diese besteht beim Petenten nicht. Die vom Gericht getroffene negative Feststellung hat der Petent bestätigt. Wegen eines am 8. April 2019 begangenen Diebstahls einer geringwertigen Sache wurde gegen den Petenten durch Strafbefehl vom 25. Juni 2019 eine Geldstrafe verhängt. Die Tat hat er somit während laufender Bewährung und unmittelbar vor der Berufungshauptverhandlung, in welcher er eine weitere Bewährungsaussetzung anstrebte, begangen.

Die vom Petenten befürchteten nachteiligen Auswirkungen auf Arbeitssituation, Wohnung oder soziales Umfeld rechtfertigen einen Gnadenerweis nicht. Deren Berücksichtigung würde nahezu jede Vollstreckung von Freiheitsstrafe in Frage stellen.

Die vom Petenten vorgebrachten gesundheitlichen Beeinträchtigungen und aktuellen Behandlungen sind nicht belegt und rechtfertigen einen Gnadenerweis nicht. Der Petent hat nur den Bericht eines Krankenhauses vom September 2016 vorgelegt, in welchem nach günstigem Behandlungsverlauf die Entlassung in ambulante Weiterbehandlung angesprochen ist. Welche gesundheitlichen Beeinträchtigungen beim Petenten aktuell bestehen und welche Behandlungen gegebenenfalls erforderlich sind, wird die Staatsanwaltschaft im Rahmen der Prüfung der Haftfähigkeit des Petenten klären.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Böhlen

15. Petition 16/3330 betr. Gebäudeschäden durch Baustellenverkehr

Der Petent bittet den Landtag zu veranlassen, dass die Stadt Baustellenverkehr über einen Kreisverkehr insbesondere für schwere Baustellenfahrzeuge untersagt. Er befürchtet Erschütterungsschäden an seinem Haus. Hilfsweise bittet er um Herstellung einer Auffahrrampe oder Abflachung der Pflastersteine im Bereich des Kreisverkehrs vor seinem Haus. Er regt alternativ an, dass der Baustellenverkehr über einen anderen Zufahrtsweg geleitet wird. Weiterhin bittet er Hilfsweise um Darlegung der Gründe, weshalb Schäden aufgrund Erschütterungen, die durch den Baustellenverkehr ausgelöst werden, nicht zu befürchten sind.

Zum Abtransport von Abbruchmaterial im Zuge einer Baumaßnahme der Stadt waren für die Dauer mehrerer Wochen täglich zahlreiche Lkw-Fahrten erforderlich. Im Rahmen dieser Maßnahme hatten die beauftragten Bauunternehmer die Straße mit Baufahrzeugen in Anspruch genommen, die für den öffentlichen Verkehrsraum nicht zugelassen waren. Der Petent weist zudem darauf hin, dass das Überfahren des Kreisverkehrs mit Baustellenfahrzeugen erhebliche Erschütterungen in seinem Haus hervorgerufen sowie Straßenschäden verursacht hat. Er meint, dass im vorangegangenen Schriftwechsel mit der Stadt mögliche Erschütterungsschäden nicht ausgeschlossen worden sind. Die im Bereich des Kreisverkehrs angeordnete Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 10 km/h für Fahrzeuge > 3,5 Tonnen hält der Petent für nicht ausreichend, da sich die Baustellenfahrzeuge nicht daran halten, und die Stadt die Einhaltung auch nicht kontrollieren würde.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Nach § 45 Absatz 1 StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist dann gefährdet, wenn eine konkrete Gefahrenlage gegeben ist. Dies setzt voraus, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Schadensfälle zu befürchten sind.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht zu befürchten. Die betroffenen Firmen wurden auf die fehlende Zulassung der Baufahrzeuge für den Straßenverkehr hingewiesen. Die Frage einer Kontrolle stellt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr, da die fraglichen Baustellenfahrzeuge seit April 2019 nicht mehr benötigt und daher auch nicht mehr eingesetzt werden. Die Firmen wurden auch angewiesen, den Bereich des Kreisverkehrs langsam zu befahren. Die vom Petenten gewünschte Geschwindigkeitsüberwachung kann aus messtechnischen Gründen nicht durchgeführt werden, da die Geschwindigkeitsbegrenzung lediglich für eine Strecke von 20 Metern gilt. Für eine Überwachung wäre jedoch eine Strecke von ca. 150 bis 200 Metern erforderlich. Eine derartige Anordnung wäre allerdings unverhältnismäßig. Bei mehreren

Vorortüberprüfungen konnte zudem festgestellt werden, dass der Kreisverkehr seit Aufstellen der Tempo-10-Beschilderung tatsächlich mit verminderter Geschwindigkeit befahren wird. Die Anordnung von Tempo 10 ist daher eine geeignete und ausreichende Maßnahme, um die Geschwindigkeit der Fahrzeuge zu reduzieren. Die Anbringung einer Rampe bzw. das Abflachen der Pflastersteine hingegen würde das Ansteigen des Geschwindigkeitsniveaus und weitere negative Auswirkungen (Lärm, Emissionen) bewirken. Zudem würde es weiterhin zu Erschütterungen kommen, weil die Oberfläche im Inneren des Kreisverkehrs ebenfalls mit Pflastersteinen ausgebaut ist.

Gemäß § 13 Absatz 1 Straßengesetz ist der Gebrauch der öffentlichen Straßen jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften innerhalb der verkehrüblichen Grenzen gestattet. Die Straße, um die es in der Petition geht, hat die Funktion einer Haupteinfahrstraße mit dem entsprechenden Verkehrsaufkommen. Aufgrund der städtischen Baumaßnahme wird diese Straße nicht über diese Funktion hinaus in Anspruch genommen. Der Stadt ist durchaus bewusst, dass während der Bauphase eine größere Anzahl von Schwerlastverkehr vorhanden ist. Dennoch ist die Anzahl von 55 Fahrzeugen, höchstens 64 Fahrzeuge (zwischen 7:00 Uhr und 17:00 Uhr im Durchschnitt ca. 6 Fahrzeuge pro Stunde) aus Sicht der Stadt für eine gewisse Zeitdauer hinzunehmen. Durch die im Rahmen des Baustellenverkehrs entstehenden Erschütterungen sind nach Ansicht der Stadt keine Erschütterungsschäden zu erwarten. Denn im betroffenen Wohngebiet wurden bereits etliche Gebäude errichtet, wobei der Stadt kein einziger Fall bekannt ist, bei dem an einem der Gebäude im Bereich des Kreisverkehrs Schäden aufgetreten sind. Wie dem Petenten bereits mit E-Mail vom 9. Mai 2019 mitgeteilt wurde, vertritt die Stadt die Auffassung, dass durch die Nutzung der Straße durch Baufahrzeuge keinerlei Schäden an den Gebäuden der Anwohner zu befürchten sind. Die vom Petenten aufgeführten Straßenschäden wurden durch das städtische Tiefbauamt vor Ort eingehend überprüft. Aus Sicht der Stadt gibt es keinerlei Hinweise darauf, dass diese Schäden tatsächlich durch den jetzigen Baustellenverkehr entstanden sind. Die vom Petenten vorgeschlagene Ausweichroute ist aus Sicht der Stadt ungeeignet, da die jeweiligen Straßen durch enge Kurven, Gefälle und Anstiege sowie mehrmaliges Kreuzen von Schulwegen gekennzeichnet sind.

Schließlich ist die Stadt nicht dazu verpflichtet nachzuweisen, dass durch die Nutzung der Straße an Gebäuden anliegender Grundstücke keine Schäden entstehen. Vielmehr muss der Petent erschütterungsbedingte Schäden zivilrechtlich geltend machen und in diesem Zuge belegen, dass die Schäden durch die Nutzung der Straße durch Baufahrzeuge verursacht wurden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epple

16. Petition 16/1269 betr. Steuersache, Gesetzesänderung

Der Petent fordert eine Gesetzesänderung dahingehend, dass bei Einsprüchen gegen Steuerbescheide der Einspruch selbst aufschiebende Wirkung habe. Er ist der Auffassung, dass die nicht aufschiebende Wirkung eines außergerichtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs (Einspruch bzw. Klage) gegen einen Steuerbescheid dazu führt, dass der Rechtsweg ausgeschlossen ist. Dies verstöße gegen Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz (GG).

Mit diesem Anliegen hatte sich der Petent auch an das Ministerium für Finanzen gewandt, das ihm wie folgt geantwortet hat:

Artikel 19 Absatz 4 GG garantiert die Möglichkeit, Entscheidungen der öffentlichen Gewalt gerichtlich überprüfen zu lassen. Dies ist bei Steuerbescheiden uneingeschränkt durch Einlegung eines Rechtsbehelfs (Einspruch oder Klage) möglich. In Artikel 19 Absatz 4 GG ist dagegen gerade nicht normiert, dass Rechtsbehelfe auch eine aufschiebende bzw. vollziehungshemmende Wirkung entfalten müssen.

Bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit eines Steuerbescheids, gibt es die Möglichkeit der Aussetzung der Vollziehung nach § 361 Abgabenordnung (AO). Wird ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung vom Finanzamt abgelehnt, so besteht die Möglichkeit der Anrufung des zuständigen Gerichts gemäß § 361 Absatz 5 AO i. V. m. § 69 Absatz 3 und 5 Satz 3 der Finanzgerichtsordnung.

Der Rechtsweg ist somit in allen Fällen eröffnet, sodass ein Verstoß gegen Artikel 19 Absatz 4 GG nicht erkennbar ist.

Der Berichterstatter schließt sich dieser Einschätzung des Ministeriums an.

Der Petent beanstandet des Weiteren zu lange Bearbeitungszeiten. Die Beanstandung bezieht sich dabei im Wesentlichen auf die Dauer finanzgerichtlicher Verfahren. Soweit es die Durchführung des Besteuerungsverfahrens des Petenten betrifft, hat die Prüfung der Petition ergeben, dass sich die Dauer bis zum Abschluss des Verfahrens vornehmlich aus dem Erklärungsverhalten des Petenten ergibt. Die Angaben in den Steuererklärungen werfen häufig Fragen auf, sodass weitere Sachverhaltsermittlungen erforderlich sind. Zusätzlich wird eine zügige Durchführung des Verfahrens durch die Praxis des Petenten erschwert, Anträge mehrfach zu stellen und diese parallel an verschiedene Adressaten zu richten.

Im Übrigen waren die behördliche Verfahrensweise, Bearbeitungszeiten und der Vorwurf der unrechtmäßigen Inbesitznahme von Geld oder Gegenständen durch das Finanzamt bereits Gegenstand der Petition 14/2930, der nicht abgeholfen werden konnte.

Was den Vorwurf der unrechtmäßigen Inbesitznahme von Geld oder Gegenständen betrifft, wird auf das rechtskräftige Urteil des Amtsgerichts vom 10. Februar 2010 verwiesen, in welchem bereits klargestellt wurde, dass diese Behauptungen haltlos sind.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Rottmann

17. Petition 16/3177 betr. Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Hauptdurchgangsstraßen

Aufgrund von Presseberichten zum Lärmaktionsplan der Gemeinde Gomaringen spricht sich der Petent gegen die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf einzelnen Streckenabschnitten in der Gemeinde aus.

Die Gemeinde hat einen Lärmaktionsplan aufgestellt und hat hierzu im Vorfeld eine entsprechende Lärmkartierung mit Betroffenheitsanalyse erstellen lassen. Dies geschieht orientiert an dem im sog. „Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung“ vom 29. Oktober 2018 festgelegten Verfahren. In dem am 21. Mai 2019 beschlossenen Lärmaktionsplan sind auf verschiedenen Streckenabschnitten Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Tempo 30 nachts (22:00 bis 6:00 Uhr) vorgesehen.

Der Petent hatte seine Petition bereits vor der Beschlussfassung des Lärmaktionsplans eingereicht und nimmt Bezug auf verschiedene Presseberichte, in denen über die geplanten Geschwindigkeitsbeschränkungen berichtet wurde. Er ist der Auffassung, dass die Voraussetzungen für diese Geschwindigkeitsbeschränkungen nicht vorlägen und befürchtet Verkehrsbehinderungen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Umfassende Hinweise für die Lärmaktionsplanung der Städte und Gemeinden gibt der bereits genannte Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung des Verkehrsministeriums vom 29. Oktober 2018. Die dortigen Ausführungen zu straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen als Teil einer Lärmaktionsplanung gelten zunächst nur für die nach § 47 c BImSchG kartierungspflichtigen Hauptverkehrsstraßen – das sind Bundesfern- und Landesstraßen mit mehr als drei Millionen Fahrzeugen pro Jahr. Dies betrifft vor allem Fragen der Bindungswirkung von in Lärmaktionsplänen festgelegten straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen sowie die für die Ermessensausübung im Rahmen der Lärmaktionsplanung relevante Aussage, dass Werte ab 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht im gesundheitskritischen Bereich liegen. Die einen Lärmaktionsplan umsetzende Fachbehörde kontrolliert anhand der begründenden Unterlagen der planaufstellenden Kommune, ob das Planungsermessen rechtsfehlerfrei ausgeübt und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtet wurde. Nur ein abwägungsmangelfreier Lärmaktionsplan darf von der Fachbehörde umgesetzt werden.

Für nicht-kartierungspflichtige Straßenabschnitte gilt folgende Vorgehensweise: Werden im Lärmaktionsplan auf freiwilliger Basis weitere Straßen einbezo-

gen, die nicht unter die Definition Hauptverkehrsstraße gemäß § 47 b BImSchG fallen, obliegt die Ermessensausübung für hierauf abzielende Maßnahmen der zuständigen Verkehrsbehörde. Diese hat unter besonderer Würdigung der Ausführungen des Lärmaktionsplans zu erfolgen. Die Anordnung unterliegt dem Zustimmungsvorbehalt der höheren Straßenverkehrsbehörde (VwV-StVO zu § 45 zu Absatz 1 bis 1 e Rn. 13 unter Verweis auf die Lärmschutz-Richtlinien-StV). Das bedeutet, dass die Straßenverkehrsbehörde und die höhere Straßenverkehrsbehörde bei nicht-kartierungspflichtigen Straßenabschnitten durch den Lärmaktionsplan nicht gebunden sind, sich die im Lärmaktionsplan dargelegte Abwägung der Gemeinde jedoch zu eigen machen können. Grundsätzlich sind die Fachbehörden nach wie vor an die ermessenslenkenden Verwaltungsvorschriften gebunden, was auch vom Verwaltungsgerichtshof in seiner Urteilsbegründung bestätigt wird (VGH Baden-Württemberg, Az. 10 S 2449/17). In Baden-Württemberg wurden mit dem Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung weitere, für die Landesbehörden verbindliche, ermessenslenkende Festlegungen erlassen.

Die Kommune hat die Planaufstellung und das Planungsermessen rechtsfehlerfrei ausgeübt und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtet. Das Ergebnis ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Selcuk

10. 10. 2019

Die Vorsitzende:

Böhlen